

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/24/121

öffentlich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 Hier: Gestaltungsibel

Organisationseinheit: Bauwesen Bearbeiter: Antje Burda	Datum 11.09.2024 Verfasser:
---	---------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	25.09.2024	Ö
Gemeindevorstaltung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	17.10.2024	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen stellt den Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet nordwestlich der Klützer Straße zwischen den Ortslagen Wichmannsdorf und Boltenhagen – Teil 1 auf.

Mit dem Entwurf wurde der Beschluss gefasst, die gestalterischen Festsetzungen für Gebäude unabhängig von den Festsetzungen zur Regelung der Größe und Beschaffenheit und Anzahl der Stellplätze und zur Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie zur Art und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen sowie für Werbeanlagen zu treffen.

Darüber hinaus wurde bei den Festsetzungen in der Nutzungsschablone darauf geachtet, dass die Zahl der Vollgeschosse festgelegt wird und es wird von einer Bauform der zweigeschossigen Gebäude mit Steildach ausgegangen. Damit soll die Zielsetzung der im Ort vorhandenen maximal zweigeschossigen Bebauung mit ausgebautem Dachgeschoss aufrechterhalten werden. Eine höhere geschossige Bebauung ist nicht das Ziel.

Die Festsetzungen für die bauliche Gestaltung der Fassaden und Dächer soll sich an dem im Ort vorhandenen Spektrum orientieren.

Eine Zulässigkeit von Gebäuden mit Satteldächern ist vorzugsweise vorgesehen.

Festlegungen zur Dachneigung wurden bisher nicht getroffen. Die Errichtung von Gebäuden mit Staffelgeschoss oder flachgeneigtem Dach ist aus derzeitiger Sicht nicht das Ziel.

Parallel zur Bearbeitung des Entwurfs der Bauleitplanung sollen die gestalterischen Festsetzungen für Fassaden und Dächer festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,

die Zielsetzungen für die gestalterischen Festsetzungen unter Berücksichtigung der im Ort vorhandenen und prägenden Bauformen vorzusehen.
Vorzugsweise sind die Verwendung von Steildächern und die Regelung der Fassadenflächen beabsichtigt (Verblendmauerwerk, geputzte Fassaden, Holzfassaden).
Darüber hinaus gehende Regelungen zur Farbgebung und zu Formaten für Fenster, sind nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen und unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	d2024-09-20ÖrtlBauvorschGestalt_B38Boltenhagen öffentlich
---	---

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTHAGEN FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH AN DER KLÜTZER STRASSE ZWISCHEN DEN ORTSLAGEN WICHMANNSDORF UND BOLTHAGEN – TEIL 1

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat im Rahmen ihrer Planaufstellung darauf entschieden, die Anforderungen zur Gestaltung der Dächer und Fassaden in einer gesonderten Gestaltungssatzung zu treffen. Die Vorgaben für

- die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze
- die Gestaltung der Plätze für frei bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
- der Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen sind Gegenstand der textlichen Festsetzungen im Text-Teil B ebenso wie die Vorgaben für sonstige bauliche Anlagen.

Die textlichen Festsetzungen des Text-Teil B, Stand Entwurf 16. Mai 2024 werden der Unterlage beigefügt.

Für die Bebauung innerhalb des Gebietes sind unter Berücksichtigung der im Ort vorhandenen Bebauungsstruktur 1-geschossige Gebäude mit Dachaufbau bei einer Firsthöhe von maximal 9,00 m und 2-geschossige Gebäude mit einem Dachaufbau mit einer Oberkante der baulichen Anlage von 15 m vorgesehen. Es wird hier maßgeblich auf traditionelle Baukörperformen orientiert. Diese wären entsprechend Festsetzungsvorgaben umzusetzen. Unter Berücksichtigung der für die Beschlussfassung maßgeblich prägenden Grundlage der Bebauung auf der östlichen Seite der Klützer Straße wird die Gestaltungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet Siedlung „Friedrich-Engels-Straße“ beigefügt. Auf dieser Grundlage kann die Erörterung erfolgen, um entsprechende Festsetzungsvorgaben zu treffen. In der Gestaltungssatzung ist ein gesamtheitlicher Ansatz für den Bereich gegeben. Dieser soll im Rahmen der Aufstellung der Gestaltungsgrundsätze für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 auf die Gestaltung von Dächern und Fassaden beschränkt werden. Zur Sicherung der Steildächer wäre eine Festsetzung der Dachneigung vorzusehen, wenn das Ziel darin besteht, die Errichtung von Gebäuden mit Flachdach auszuschließen. Als Diskussionsgrundlage werden folgende Vorschläge unterbreitet:

1. DÄCHER

- Zulässige Dachformen: Walmdächer, Satteldächer, Pultdächer
- Unzulässige Dachformen für die Hauptgebäude und Hauptdächer: Flachdächer
- Zulässige Dachneigungen:
 - o für Mehrfamilienhäuser 38 bis 46 Grad
 - o für individuelle Bauformen in Einzel- und Doppelhäusern 25 bis 46 Grad, um Bungalowgebäude zuzulassen. Flachdächer wären damit ausgeschlossen.
- Dacheindeckung:
 - o Harteindeckung im roten Farbspektrum, auch in anthraziten Farbspektrum, weil PV-Anlagen ausdrücklich gewünscht sind,
 - o Gründächer,
 - o Bedachungen aus Metall,
 - o keine edelengobierten oder glasierten Dacheindeckungen.
- Dachüberstände:
 - o Der Dachüberstand darf traufseitig maximal 0,50 m und giebelseitig maximal 0,50 m betragen.
- Dacheindeckungen für Garagen und Nebengebäude bei flachgeneigten Gebäuden ausschließlich als Gründach

2. AUßenWÄNDE

- 2.1 Im Baugebiet sind für die Gestaltung der Außenwände Verblendmauerwerk, geputzte Wandflächen und Holz oder deren Kombination zulässig. Fachwerkgebäude sind unzulässig. Die Anforderungen an feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen sind zu erfüllen.

Geputzte Fassaden sind im

- roten und
- pastellfarbenen (ocker, beige, creme) Farbspektrum zulässig.

Ziegelsichtige Fassaden sind

- im gelben bis roten Farbspektrum (ziegelrot) zulässig.

Fassaden mit Ziegeloberflächen sind als geschlämme Flächen

- im roten (ziegelroten) und
- im pastellfarbenen (ocker, beige, creme) Farbspektrum zulässig.

- 2.2 Untergeordnete Bauteile sind auch in anderen Baustoffen, wie z.B. Metall, Naturstein zulässig.

- 2.3 Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen, Verkleidungen aus Faserzement, Kunststoff und Blech.

- 2.4 Anbauten, Wintergärten und Garagen sind neben den zulässigen Fassaden auch als Holzfassade und als dunkle Metallkonstruktion zulässig.

SCHLUSSBEMERKUNG:

Unter Berücksichtigung der gereichten Unterlagen sind die Gestaltungsempfehlungen für die Satzung zu erörtern und festzulegen:

Weitere Vorgaben wie - zur Größe und Gestaltung der Baukörper, zu Fassadenöffnungen, zu Dachgauben, zu Dachflächenfenstern und zu Solarthermie und Photovoltaikanlagen sind nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Zulässigkeit der Verwendung von PV-Anlagen werden auch liegende Dachfenster nicht eingeschränkt. Vorgaben für Fenster und Hauseingangstüren, Balkone, Loggien, Markisen und sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden, wie Vordächer, Außentreppen, Anbauten werden nicht geregelt.

Ebenso werden Vorgaben für die Anordnung von Garagen und überdachten Stellplätzen zu Außenanlagen und Stellplätzen nicht weiter vorgesehen und empfohlen. Doppelhäuser sind gleichartig herzustellen. Die Parzellierungen ergeben sich ohnehin aus dem städtebaulichen Konzept.

Aufgestellt für die Erörterung

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de

TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTHAGEN FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH AN DER KLÜTZER STRASSE ZWISCHEN DEN ORTSLAGEN WICHMANNSDORF UND BOLTHAGEN – TEIL 1

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4, § 1 Abs. 5, 6, 9 und §13a BauNVO)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

allgemein zulässig:

- Wohngebäude mit Wohnungen, die der dauerwohnlichen Nutzung durch Personen dienen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, nicht hingegen Zweitwohnungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO),
- die der Versorgung des Gebietes dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 1.1, WA 1.2, WA 1.3 und WA 5, WA 6 sowie WA 7 sind Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig.

1.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3 und WA 4 sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes als Ferienwohnungen i.S. des § 13a Satz 2 BauNVO gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16- 20 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl

2.1.1 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die maximal zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. überschritten werden.

2.1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA 5, WA 6 und WA 7 darf die festgesetzte zulässig Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nur bis zu einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

2.2.1 Der Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) gemäß Festsetzung I.2.3.2 dient als Bezugshöhe für die Festsetzung der oberen Bezugspunkte.

2.2.2 Der obere Bezugspunkt der Gebäudehöhe (= maximale Oberkante der Gebäude gemäß Planzeichnung–Teil A) ist das Maß zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei Gebäuden mit Attika ist die Gebäudehöhe die Oberkante der Attika.

2.2.3 Ausnahmen von der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen können für untergeordnete Bauteile, wie z. B. Aufzugsschächte, Lüftungsanlagen, Lichtkuppeln, thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zugelassen werden.

2.3 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

2.3.1 Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhenlage der Planstraße in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der seiner Erschließung dienenden Verkehrsfläche. Die Höhenlage des Bezugspunktes ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln. (Die Höhenlage der Straße ist nach Vorlage der Gradienten in der Planzeichnung bis zum Satzungsbeschluss zu ergänzen).

2.3.2 Die konstruktive Sockelhöhe darf maximal 30 cm über dem festgesetzten unteren Bezugspunkt liegen. Die konstruktive Sockelhöhe ist gleich dem Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) und aufstrebendem Mauerwerk. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch nicht unter dem festgesetzten unteren Bezugspunkt liegen.

3. **Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die Zahl der Vollgeschosse ist baugebietsbezogen festgesetzt. Das Dachgeschoss ist als ausgebautes Nicht-Vollgeschoss zulässig.

4. **Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO, § 23 BauNVO)**

Im Teilgebiet WA 1.1 gilt die abweichende Bauweise (a), ansonsten gilt die offene Bauweise. Als abweichende Bauweise (a) gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen über 50,00 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.

5. **Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3 und WA 4 muss die Größe der Baugrundstücke, auf denen Einzelhäuser errichtet werden, mindestens 600 m² und der Baugrundstücke, auf denen Doppelhäuser errichtet werden, mindestens 350 m² je Doppelhaushälfte betragen.

**6. Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)**

- 6.1 In dem Allgemeinen Wohngebieten WA 1 (bestehend aus WA 1.1, WA 1.2 und WA 1.3) sind die Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze oder in Tiefgaragen zulässig.
- 6.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6 und WA 7 sind Stellplätze und Garagen in einem Abstand von der Straßenbegrenzungsline (entlang der Straßenverkehrsfläche) von 5,00 m unzulässig.
- 6.3 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6 und WA 7 sind Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungsline und der hofseitigen/rückwärtigen Baugrenze zulässig. Der Abstand der Stellplätze und Garagen von der Straßenbegrenzungsline muss mindestens 5,00 m betragen.
- 6.4 Folgende Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig:
 - Windenergieanlagen,
 - Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung und Kleintierzucht.
- 6.5 Nebenanlagen gemäß des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungsline unzulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für:
 - Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken,
 - Einfriedungen,
 - Eingefriedete Standorte für Abfallbehälter.

**7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

- 7.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7 sind maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus und maximal eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.
- 7.2 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes darf in den Teilgebieten WA 2, WA 3 und WA 4 bei zwei Wohnungen, eine Wohnung als Ferienwohnung genutzt werden. Die Ferienwohnung muss hinsichtlich ihrer Geschossfläche gegenüber der Dauerwohnnutzung im Gebäude untergeordnet sein.

**8. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Für jedes Baugrundstück ist maximal eine Zufahrt zu den öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Die Breite der Zufahrten von der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksgrenze zu den Stellplätzen und Garagen darf eine Breite von 3,50 m nicht überschreiten. Für den Anschluss an den Wohnweg sind Zufahrten bis zu 5,00 m Breite zulässig.

**9. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

- 9.1 Aufschüttungen oder Abgrabungen innerhalb der festgesetzten Baugebiete sind bis zu einer Höhe oder Tiefe von maximal 0,50 m in Bezug auf die gewachsene Geländeoberfläche zulässig. Sie sind durch Böschungen oder Stützmauern abzufangen. Die Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m (oberhalb des Geländes) zulässig.

9.2 Aufschüttungen oder Abgrabungen sind innerhalb der festgesetzten Baugebiete innerhalb eines 3,00 m breiten Streifens entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches unzulässig.

**10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

- 10.1 Die mit „GFL“ bezeichneten Flächen auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ sind mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) und des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste (WBV) zu belasten. Es umfasst die Befugnisse zur Befahrung, Begehung, Kontrolle, Wartung und gegebenenfalls der Erneuerung der Anlagen. Das Leitungsrecht umfasst die Rechte und die Befugnis der Versorgungsträger Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
- 10.2 Die mit „GFL“ bezeichneten Flächen im Gebiet WA 1.1 sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Ver- und Entsorger und mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

**11. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

11.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

11.1.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ ist die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme als Lärmschutzwall oder als Lärmschutzwand oder als Kombination aus beiden zulässig. Der Lärmschutzwall ist mit einer Wallsteigung beidseitig 1:1,5 zu errichten. Die Wallkuppe ist mit einer Breite von mindestens 1,00 m herzustellen. Die Lärmschutzwand muss eine Schalldämmung DLR von mindestens 25 dB aufweisen. Die Lärmschutzmaßnahme ist innerhalb der gekennzeichneten Fläche A mit einer Länge von mindestens 70,00 m und innerhalb der gekennzeichneten Fläche B mit einer Länge von mindestens 215,00 m und mit einer Höhe jeweils von mindestens 3,00 m über der Oberkante der Fahrbahnmitte der Klützer Straße zu errichten. Es können hinsichtlich der Schallabschirmung auch bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden. Innerhalb der Flächen für die Schallschutzmaßnahme ist ein Gehweg zulässig, sofern weiterhin die Schutzwirkung des Lärmschutzwalles/der Lärmschutzmaßnahme erhalten bleibt.

11.1.2 Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den konkreten Lärmimmissionsdaten für das Objekt geringere Anforderungen an den Schallschutz für schutzbedürftige Objekte in der Umgebung ergeben. Die Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

11.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

11.2.1 Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (R'w,ges) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel

mit $K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen und

Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten
= 35 dB für Büroräume und Ähnliches.

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2:2018-01.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten. Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln des Schallgutachtens vom 08.09.2023 abzuleiten. Die zugrunde zu liegenden maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) sind in der Nebenzeichnung (entsprechend Anhang 4 des o.g. Schallgutachtens) als Bestandteil der Satzung dargestellt.

Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die im Schallgutachten zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.

- 11.2.2 Für besonders ruhebedürftige Schlafräume, Ruhezimmer und Kinderzimmer, die ausschließlich Fenster auf Gebäudeseiten mit Beurteilungspegeln nachts $L_{RN} > 45 \text{ dB(A)}$ aufweisen, sind zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern die Raumlüftung gewährleisten. Bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile ist die Schalldämmung der Belüftungseinrichtungen im Betriebszustand zu berücksichtigen. Der Bereich mit einem Beurteilungspegel $L_{RN} > 45 \text{ dB(A)}$ ist in der Planurkunde durch eine Linie dargestellt (auf der Grundlage des Anhangs 3.3.2 des Gutachtens, Rasterlärmkarte Verkehr V2 „Prognose Planfall 2023 mit Hub“, Rechenhöhe 1. OG tags und nachts (V2a-Kreisverkehre an der Friedrich-Engels-Straße und August-Bebel-Straße)).
- 11.2.3 In dem gesondert umgrenzten straßennahen Bereich im WA2-Gebiet (zur Klützer Straße hin) muss bei Wohnungen mit einem oder zwei Aufenthaltsräumen mindestens ein Aufenthaltsraum, in Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume mit jeweils mindestens einem Fenster von der Klützer Straße abgewandt sein.
- 11.2.4 Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt nachgewiesenen Lärmimmissionen geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz ergeben.
oder:
Von den Festsetzungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus den für das konkrete Objekt nachgewiesenen Lärmimmissionen geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz ergeben und/oder aufgrund der Bauweise der Gebäude die erforderliche Raumbelüftung durch Lüftungsanlagen (z.B. bei Passivhausbauweise) hergestellt werden.
- 11.2.5 Innerhalb des Plangebietes ist der Betrieb von Klimaanlagen, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten und Luft-Wasserwärmepumpen nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die folgenden Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9

Andere immissionsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

Anmerkung: Im Regelfall ergibt sich diese Anforderung von selbst; vorsorglich wird jedoch von der Festsetzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

**12. Aufschiebend Bedingtes Baurecht
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm von der Klützer Straße sind die Bebauungen im straßennahen Bereich der Klützer Straße im Gebiet WA1.1 und WA2 erst dann zulässig, wenn die Schallschutzmaßnahme im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit einer Oberkante von mindestens 3,00 m über der Höhenlage der Straßenachse (Gradientenhöhe) errichtet ist oder öffentlich rechtlich gesichert ist, dass diese Maßnahme spätestens bei Nutzungsaufnahme von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen in den genannten Gebieten errichtet ist.

**13. Grünflächen; Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB)**

**13.1 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

13.1.1 Zum Schutz der gemäß NatSchAG M-V geschützten Bäume entlang der Klützer Straße sind Ein- bzw. Ausfahrten von und zur Klützer Straße unzulässig. Ansonsten sind bauliche Maßnahmen nur außerhalb des Wurzelschutzbereiches (Wurzelschutzbereich = Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) der Bäume zulässig. Die Darstellung des Wurzelschutzbereiches erfolgt in der Planzeichnung. Abgrabungen im Wurzelschutzbereich sind nicht zulässig.

13.1.2 Als Ausgleich für 6 Rodungen und für Eingriffe in den Wurzelschutzbereich innerhalb des Plangebietes sind 6 Ersatzbäume im Plangebiet anzupflanzen.

13.1.3 Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes sind für die Außenbeleuchtung an Gebäuden und auf Freiflächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, etc.) Lampen zu verwenden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Ausrichtung der Beleuchtung von oben nach unten mit Ausrichtung auf das zu beleuchtende Objekt. Einsatz von voll abgeschirmten Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen.
- LED-Leuchtmittel mit bernsteinfarbenem Licht mit einer Farbtemperatur von 1800 bis 2200 Kelvin oder für die Beleuchtung von Schildern und Informationstafeln mit gelblichem bis warmweißen Licht mit einer Farbtemperatur < 2700 Kelvin.
- Kein Einsatz von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich).
- Kein Einsatz von Lampen mit einer Farbtemperatur > 2700 Kelvin.

Unzulässig sind insbesondere:

- flächiges Anstrahlen ohne Informationsvermittlung (z.B. Fassaden von Gebäuden).
- Beleuchtungs- inklusive Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z.B. Videowände, Skybeamer, etc.).

13.1.4 Schottergärten sind innerhalb des Plangebietes auszuschließen.

**13.2 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Ab. 1 Nr. 15, Nr. 25a und b und Abs. 4 BauGB)**

- 13.2.1 Zum Schutz des Baumbestandes sind die DIN 18920¹ – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4)² zu beachten:
- a. Zum Schutz vor mechanischen Schäden durch Baustellenfahrzeuge sind alle zu erhaltenden Bäume im Baubereich durch einen Zaun zu schützen, der den gesamten Wurzelbereich umschließt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m. Ist eine Umzäunung aus Platzgründen nicht möglich, ist der Stamm mit einer abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bohlennummantelung zu schützen.
 - b. Der Wurzelbereich darf durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial nicht belastet werden. Ist dies während der Bauzeit nicht möglich, soll die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden und gleichzeitig mit mind. 20 cm wasser durchlässigem Material abgedeckt werden. Hierauf soll eine feste Auflage zum Befahren (z.B. aus Bohlen oder Stahlplatten) gelegt werden.
 - c. Im Wurzelbereich von Bäumen darf der Boden nicht abgetragen werden. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50 m betragen. Ist dieser Mindestabstand im Einzelfall zu unterschreiten, muss der Bodenabtrag im Wurzelbereich in Handarbeit erfolgen. Wurzeln ab 2 cm Durchmesser dürfen nicht durchtrennt werden. Ist auch dies nicht zu vermeiden, sollen sie schneidend durchtrennt und anschließend mit wachstumsfördernden Mitteln oder Wundbehandlungsstoffen behandelt werden. Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein Wurzelvorhang erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist. Müssen im Wurzelbereich Bauwerksgründungen vorgenommen werden, sind statt durchgehender Fundamente Punktfundamente zu errichten, die mindestens 1,50 m voneinander und vom Stammfuß stehen dürfen. Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als 3 Wochen dauern, sind Bäume während der Vegetationszeit im gesamten unversiegelten Wurzelbereich zu wässern.
- 13.2.2 Sollte sich abzeichnen, dass trotz der ergriffenen Vorkehrungen ein nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde oder nach Landesrecht geschützter Baum nicht dauerhaft erhalten werden kann, sind die Gemeinde bzw. der Kreis NWM bei nach § 18 und § 19 LNatSchG M-V geschützten Bäumen zu informieren und entsprechend Ersatz vorzunehmen.
- 13.2.3 Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Gehölze sind bei Abgang artengleich nach zu pflanzen.
- 13.2.4 Im Bereich der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese sind Rasen- oder Wiesenflächen mit einer standortgerechten Saatgutmischung aus Regiosaatgut herzustellen. Innerhalb der Grünfläche am nordwestlichen Plangebietrand ist die Herstellung von Anlagen zur Regenwasserrückhaltung zulässig. Innerhalb der Grünfläche im südwestlichen Planbereich sind Anlagen zur Wärmeenergiegewinnung, Erdwärmesonden zulässig.

- oder 1 Obstbaum der Pflanzqualität Niederstamm/ Halbstamm, StU 6 cm, 2 xv, ohne Ballen als Mindestqualität zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 13.2.7 Zur Eingrünung des Plangebietes ist innerhalb der festgesetzten Anpflanzflächen eine mindestens einreihige, standortheimische Laubholzhecke anzupflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Pflanzabstände innerhalb der Reihe betragen maximal 1 m.
- 13.2.8 Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, als Vegetationsflächen anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder Steinbeete sind unzulässig.
- 13.2.9 Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete sind die Dachflächen von Nebengebäuden vollständig mit einer Dachbegrünung mit einem humusierten Aufbau ≥ 10 cm flächendeckend mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist eine extensive Begrünung der Dachflächen mit Sedum-Gras-Kräutermischungen vorzunehmen. Ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten; Flächen unterhalb von Solaranlagen sind gemäß Satz 1 zu begrünen.
- 13.2.10 Zuordnung der Ersatzbäume für Rodungen
Innerhalb des Plangebietes festgesetzte Anpflanzungen für Einzelbäume dienen als Ersatz für Rodungen.
- 13.2.11 Für die in den Allgemeinen Wohngebieten und im Plangebiet festgesetzten Standorte für Baumanpflanzungen sind Anpflanzungen gemäß Festsetzung unter I./ 13.2.6 vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 13.2.12 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 13.2.13 Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kommunikation sind mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 13.2.14 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutz ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. In Abhängigkeit von der Wahl der Schallschutzmaßnahme sind die Anpflanzungen vorzunehmen.

14. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14 BauGB)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sind innerhalb der öffentlichen Flächen und bei Erfordernis auch auf privaten Grundstücksflächen zulässig.

15. Höhenlage Baugebiet (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Auf den Flächen der festgesetzten Baugebiete dürfen die Geländehöhen zur Angleichung an das Straßenniveau auf die Höhe der Fahrbahn angehoben oder abgetragen werden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Durch den Bebauungsplan wird auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 84 und 86 LBauO M-V folgende örtliche Bauvorschrift erlassen.

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Anmerkung:

Festsetzungen zur Gestaltung der Dächer und der Fassaden werden in einer gesonderten Gestaltungssatzung getroffen.

2. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

- 2.1 Die Befestigung von privaten Stellplätzen sowie von Zufahrten zu Garagen ist in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und/ oder Rasengittersteinen und/ oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.
- 2.2 Innerhalb des Plangebietes sind je Wohnung in den Gebieten WA 2 bis WA 7 mindestens zwei PKW-Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten. Für das Gebiet WA 1 (gebildet aus den Gebieten WA 1.1 bis WA 1.3) sind 1,5 Stellplätze je Wohnung zu errichten. Garagen und Carports sind auf die Anzahl der Stellplätze anzurechnen. Die Stellplätze müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zu angrenzenden Erschließungsstraßen aufweisen. Der Zufahrtsbereich zu diesen Stellplätzen darf ausnahmsweise für weitere Fahrzeuge zum Aufstellen von Fahrzeugen genutzt werden.

3. Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

- 3.1 Abfallbehälter
Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Vorgartenbereich (zwischen öffentlicher Straße und straßenseitiger Gebäudeflucht) nur zulässig, wenn sie zur öffentlichen Verkehrsfläche optisch abgeschirmt sind.
- 3.2 Befestigung von Flächen auf privaten Grundstücken
Im Plangebiet sind Steine oder ähnliche mineralische Materialien als flächenhaftes Gestaltungsmittel für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke nur bis zu einer Größe von 5,00 m² zulässig. Ausgenommen davon sind Zuwegungen und Zufahrten zu Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen.

4. Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V)

- 4.1 Als Einfriedungen entlang der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksgrenzen sind Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 1,20 m betragen. Zusätzliche Zäune, die auf der straßenabgewandten Seite in einem Mindestabstand von 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie anzurichten sind, dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und die Hecke nicht überragen. Diese Zäune sind nur in durchsichtiger Ausführung zulässig. Als Bezugspunkt für Höhenangaben gilt die Oberfläche der

nächstgelegenen Verkehrsfläche.

- 4.2 Zäune und Hecken zwischen den einzelnen Grundstücken dürfen innerhalb des Abstands von der Straßenbegrenzungslinie bis zur straßenzugewandten Baugrenze eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- 4.3 Als Einfriedung entlang der äußeren und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist die Errichtung von Zäunen auf dem jeweiligen Grundstück in einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Die Zäune sind nur in durchsichtiger Ausführung zulässig. Als Bezugspunkt für Höhenangaben gilt die Oberfläche des Geländes.
- 4.4 Einfriedungen der Gemeinschaftsstellplätze sind nur als Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen zulässig.

5. Sonstige bauliche Anlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und dort bis einer Größe von 2,00 m² zulässig.

6. Ordnungswidrigkeiten

(§ 84 LBauO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Nach § 84 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 500.000 Euro geahndet werden.

(§ 84 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 LBauO M-V)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Bodendenkmale

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden (Denkmäler nach Landesrecht). Es handelt sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

IV. HINWEISE

1. Planzeichnung

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde: Ostseebad Boltenhagen. Berührt sind die Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 1 und die Gemarkung Boltenhagen Flur 1. Als zeichnerische Grundlage der Planzeichnung wurden verwendet: der Lage- und Höhenplan der Landgesellschaft M-V, Stand 18. Juli 2018 mit Ergänzungen mit dem

Lagebezug ETRS89_UTM33 und dem Höhenbezug DHHN92. Hinsichtlich möglicher Lagegenauigkeiten können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

2. Wasserabfluss

Hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von den Baugrundstücken wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

(§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen ist unzulässig. (§ 49 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV)).

3. Bodenschutz

- 3.1 Nach § 202 BauGB ist unbelasteter Oberboden während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden.
- 3.2 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten nicht übernommen wird. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.
- 3.3 Schottergärten sind gemäß § 8 Abs. 1 LBauO M-V unzulässig. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kommen Schottergärten einer Vollversiegelung gleich, selbst wenn noch ein Minimum an Versickerungsfähigkeit vorliegen sollte. Sie widersprechen dem gesetzlichen Gebot des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz.

4. Artenschutzrechtliche Belange

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Zum Schutz der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze sollten die Bauarbeiten vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden bzw. in dieser Zeit zu beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

Feldlerche

Für die Feldlerche besteht die Möglichkeit, die Habitate zu optimieren. Empfehlenswert ist die Anlage von „Lerchenfenstern“ auf den noch als Acker genutzten Flächen. Durch die Anlage von „Lerchenfenstern“ 1-2 Stück/ha, lässt sich der Brutbestand optimieren. Lerchenfenster funktionieren auch bei Rapsanbau. Ansonsten werden Rapsfelder von Feldlerchen kaum genutzt. Die Habitatfunktion für die Feldlerche wird vorerst im Umfeld weiter erfüllt. Entsprechend sind für die Brutvögel keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Eine neuerliche Betrachtung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 38 – 2. Teil ist vorzusehen.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

5. Schutz gegen Lärm bei stationären Geräten

Zum Schutz gegen Lärm ist bei der Aufstellung von stationären Geräten und Maschinen wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen, Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräten sowie Mini-Blockheizkraftwerken der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 24.03.2020 zu berücksichtigen.

6. Bodendenkmale

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

7. Grünmaßnahmen

Die Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft werden durch den Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert. Auf die darin enthaltenden Pflanzvorschläge wird hingewiesen.

Regelungen und Zuordnungen erfolgen für die Festlegung der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7.1 Externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 94.801,35 m² EFÄ (Eingriffsflächenäquivalent), die nicht über interne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können, werden Ökopunkte auf Ausgleichsflächen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen genutzt; nur ausnahmsweise dürfen Ökopunkte aus der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ erworben werden.

Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) wird über Ökopunkte aus Ausgleichsmaßnahmen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ausgeglichen. Diese Ökopunkte entsprechen der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ und sind entsprechend Bedarf zu nutzen. Der Ausgleich wird durch die Gemeinde vor Satzungsbeschluss gesichert.

7.2 Zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft in Höhe von 4.425,04 m² EFÄ (Eingriffsflächenäquivalent) durch mittelbare Beeinträchtigungen in § 20-Biotope sind durch geeignete Maßnahmen in der Gemeinde durch Inanspruchnahme von konkreten Maßnahmen in Ausgleichsflächenkonten in der Gemeinde abzusichern. Der Umfang an Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) ist durch adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das § 20-Biotop abzusichern.

7.3. **Pflanzungen**

Für die Pflanzungen werden folgende Pflanzempfehlungen gegeben:

Anpflanzungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen:

Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Einfriedungen entlang der den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Grundstücksgrenzen sowie Einfriedungen der Stellplätze

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>

Die Pflanzmaßnahmen der Verkehrsanlagen und Grünflächen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließung bzw. der Stellplätze herzustellen.

Die Pflanzmaßnahmen auf den privaten Grundstücken sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Errichtung des Wohngebäudes herzustellen.

8. DIN-Vorschriften

Mit den Festsetzungen der Maßnahmen zum Immissionsschutz verweist der Bebauungsplan auf DIN-Vorschriften. Diese DIN-Vorschriften werden im Amt Klützer Winkel, Klütz, Schloßstraße 1, in dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

9. Munitionsfunde

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in einem für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereich Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig zu erhalten beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V.

10. Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor. Im Plangebiet sind derzeit keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz bekannt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen übernommen.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast (erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä.), unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige.

11. Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann.

12. Gewässerschutz

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstigen Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden, so dass ihre Funktionsfähigkeit erhalten bzw. wiederhergestellt wird.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 20 LWaG M-V so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren und Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

13. Gehölzschutzmaßnahmen

Alle Handlungen, die zur Zerstörung; Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung der nach den §§ 18 und 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten und nach dem § 1 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gesetzlich geschützten Bäume führen können, sind verboten. Die gesetzlichen Vorschriften und die allgemeingültigen Forderungen des Gehölzschutzes sind zu beachten. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden die erforderlichen Ausnahmengenehmigungen für begründete Vorhaben vorbereitet. Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, so zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

14. Ökologische Baubegleitung

Bei der Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Stellplätzen sowie Ein- und Ausfahrten im Wurzelbereich von Bäumen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Der Wurzelbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.

Im Rahmen der Bauausführung sollten Überwachungen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Umsetzung von Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Dies betrifft die Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“³ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“⁴.

Bei einer geringfügigen Überbauung des Wurzelschutzbereiches ist in begründeten Fällen bei der Ausführungsplanung darauf zu achten, dass die Baumaßnahme so umgesetzt wird, dass die betroffenen Bäume erhalten bleiben und die Wurzeln nicht beschädigt werden. Zum Beispiel durch den Einsatz von TTE® Kunststoffgitter-Elementen.

15. Lage in der Trinkwasserschutzzzone

Das Vorhaben wird nicht durch die Trinkwasserschutzzzone berührt.

16. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Lübeck daher zu fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

17. Belange der Bundeswehr

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand liegt das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen Luftverteidigungsanlage Elmenhorst. Nach ihrem bisherigen Kenntnisstand geht die Gemeinde davon aus, dass Belange der Bundeswehr der vorliegenden Planung nicht entgegenstehen.

18. Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet und seiner näheren Umgebung keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V.

19. Kaltwärmennetz zur Wärmeversorgung

Unter Berücksichtigung der Machbarkeitsstudie von Trigenius vom November 2022 wird ein kaltes Wärmenetz mit Sondenfeldern zur Versorgung vorzugsweise vorgesehen. Maßgebliche Erläuterungen und Hinweise sind der Machbarkeitsprüfung eines kalten Wärmenetzes vom November 2022 zu entnehmen. Sondenfelder werden nicht gesondert festgelegt. Aus Sicht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen können diese Sondenfelder in den Baugebieten, z.B. im Gebiet WA 1 (gebildet aus den Teilgebieten WA 1.1, WA 1.2 und WA 1.3) sowie auf Grünflächen vorgesehen werden. Der Bedarf an Erdwärmesonden wird wie folgt gesehen: 85 Erdwärmesonden a 100 m Tiefe. Diese Angaben entsprechen einem vorangegangenen Planungsstand und verstehen sich vorbehaltlich einer quantitativen Überprüfung und Anpassung in der Realisierungsphase. Die Anforderungen für die Bauleitplanung sind in der Kurzeinschätzung zur Flächenausweisung des vorgesehenen Kaltwärmennetzes vom 16.04.2024 enthalten. Dies wird Gegenstand der Plandokumentation. Mit dieser Plandokumentation wird geregelt, dass die Sonden sowohl innerhalb von Baugebieten als auch innerhalb von Grünflächen zulässig sein können. Die erforderlichen Forderungen aus einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sind einzuhalten. Eine detaillierte Überprüfung erfolgt im Zuge der Abschichtung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

¹ Die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem beim Amt Klützer Winkel, Schloßstr. 1, 23948 Klütz eingesehen werden.

² Die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) ist bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV), Köln/ Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem beim Amt Klützer Winkel, Schloßstr. 1, 23948 Klütz eingesehen werden.

³ Die DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem beim Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz eingesehen werden.

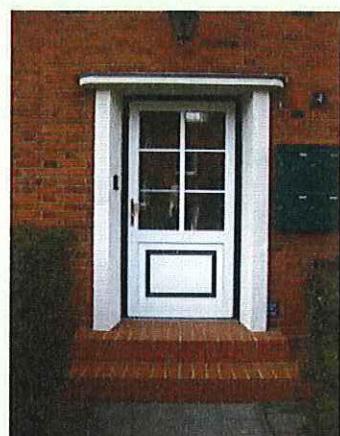
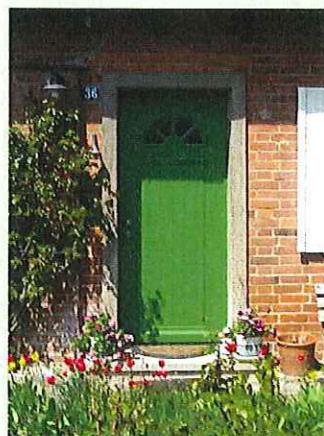
⁴ Die RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen-Landschaftspflege) "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" ist bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV), Köln/ Berlin, zu beziehen. Sie kann zudem beim Amt Klützer Winkel, Schloßstr. 1, 23948 Klütz eingesehen werden.



Rudolf-Breitscheid-Straße 7



Rudolf-Breitscheid-Straße 7



Gestaltungssatzung
der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet
„Siedlung Friedrich-Engels-Straße“



Friedrich-Engels-Straße 10/12, um 1955

Gestaltungssatzung
der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	5
TEIL 1 ALLGEMEINES	6
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	6
§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	7
§ 3 Begriffsbestimmungen	8
TEIL 2 GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN	9
2.1. Abschnitt 1	9
§ 1 Allgemeiner Grundsatz	9
§ 2 Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken	9
§ 3 Größe, Gliederung und Gestaltung der Baukörper	10
§ 7 Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen	11
§ 8 Unzulässige Dachaufbauten	11
§ 9 Dachgauben	12
§ 10 Dachflächenfenster	13
§11 Dachbalkone	14
§12 Dacheindeckungen	14
§13 Fenster, Hauseingangstüren, Garagentore	14
§14 Balkone	15
§15 Loggien, Veranden, Wintergärten	15
§16 Markisen und Sonnenschutzanlagen	16
§17 Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden	16
§18 Anordnung und Charakter von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports)	17
§19 Einfriedungen entlang der Straße	17
§20 Außenanlagen und Stellplätze	17
2.2. Abschnitt 2	19
§ 1 Allgemeiner Grundsatz	19
§ 2 Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken	19
§ 3 Größe, Gliederung und Gestaltung der Baukörper	20
§ 4 Fassadenöffnungen	20
§ 5 Fassadenoberflächen- Material und Farbe	20
§ 6 Dachform	20
§ 7 Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen	21
§ 8 Unzulässige Dachaufbauten	21

Gestaltungssatzung
der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“

§ 9	Dachgauben	22
§10	Dachflächenfenster	23
§11	Dachbalkone	23
§12	Dacheindeckungen	23
§13	Fenster, Hauseingangstüren, Garagentore	24
§14	Balkone	24
§15	Loggien, Veranden, Wintergärten	25
§16	Markisen und Sonnenschutzanlagen	25
§17	Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden	25
§18	Anordnung und Charakter von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports)	26
§19	Einfriedungen entlang der Straße	26
§20	Außenanlagen und Stellplätze	27
2.3.	Abschnitt 3	28
§ 1	Allgemeine Grundsätze	28
§ 2	Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken	28
§ 3	Größe, Gliederung und Gestaltung der Baukörper	29
§ 4	Fassadenöffnungen	29
§ 5	Fassadenoberflächen- Material und Farbe	29
§ 6	Dachform	30
§ 7	Dachgauben	30
§ 8	Dachflächenfenster	31
§ 9	Solarthermie- und Photovoltaikanlagen	31
§10	Unzulässige Dachaufbauten	32
§11	Dacheindeckungen	32
§12	Fenster, Hauseingangstüren	32
§13	Balkone	33
§14	Loggien, Veranden, Wintergärten	33
§15	Markisen, Rollläden, Fensterläden	33
§16	Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden	33
§17	Anordnung und Charakter von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports)	34
§18	Einfriedungen entlang der Straße	35
§19	Außenanlagen und Stellplätze	35
§20	Parzellierungen	35

Gestaltungssatzung
der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“

§21	Abstimmung bei Baumaßnahmen zwischen Eigentümern desselben Doppelhauses	35
2.4.	Abschnitt 4	36
§ 1	Allgemeine Grundsätze	36
§ 2	Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken	36
§ 3	Größe, Gliederung und Gestaltung der Baukörper	37
§ 4	Fassadenöffnungen	37
§ 5	Fassadenoberflächen- Material und Farbe	37
§ 6	Dachform	37
§ 7	Dachgauben	38
§ 8	Dachflächenfenster	38
§ 9	Solarthermie- und Photovoltaikanlagen	39
§10	Unzulässige Dachaufbauten	39
§11	Dacheindeckungen	39
§12	Fenster, Hauseingangstüren	40
§13	Balkone	40
§14	Loggien, Veranden, Wintergärten	40
§15	Markisen, Rollläden, Fensterläden	40
§16	Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden	41
§17	Anordnung und Charakter von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports)	41
§18	Einfriedungen entlang der Straße	42
§19	Außenanlagen und Stellplätze	42
§20	Parzellierungen	42
§21	Abstimmung bei Baumaßnahmen zwischen Eigentümern desselben Doppelhauses	42
2.5.	Werbeanlagen/Warenautomaten	43
§ 1	Warenautomaten	43
§ 2	Werbeanlagen	43
TEIL 3	SCHLUSSBESTIMMUNG	44
§ 1	Ordnungswidrigkeiten	44
§ 2	Ausnahmen	44
§ 3	Inkrafttreten	44

ANHANG: ZONIERUNG

PRÄAMBEL

Der im Plan bezeichnete Bereich wird, bis auf die unter Denkmalschutz stehenden Bauten, unter die Gestaltungssatzung gestellt, weil die ehemalige Siedlung um die Friedrich-Engels-Straße ein wichtiges Zeugnis der Architektur - und Zeitgeschichte in Boltenhagen ist. Für seine Erhaltung sprechen geschichtliche und städtebauliche Gründe. Obwohl entwicklungsbedingte Veränderungen das Gesicht des Ortes inzwischen beeinflusst haben, hat die Siedlung ihre stadtgeschichtliche und städtebauliche Bedeutung, die die Qualität des Bauensembles bewahren kann. Es ist deshalb ein städtebauliches und stadtgeschichtliches Anliegen, die Eigenart des Ortsbildes und ihre funktionelle Zuordnung zu bewahren.

Das Thema Erhaltung und Verbesserung der Gestaltungsqualität von historisch gewachsenen Orts- und Stadtbildern gewinnt zunehmend an Bedeutung. Auch die Architektur und Stadtteile jüngeren Datums wie die vorliegende Siedlung wirken identitätsbildend und erzählen von der Kultur und Geschichte des Ortes. Die Siedlung Friedrich-Engels-Straße entstand im Zusammenhang mit dem Bau der Erprobungsstelle der deutschen Wehrmacht für Flugzeugbewaffnung in Tarnewitz. Für Offiziere, Mannschaften und anderes Personal sollte Wohnraum im Rahmen einer Gartenstadt und nach den Gestaltungsgrundsätzen der damals propagierten Heimatschutzarchitektur geschaffen werden.

Die Konzeption der Siedlung sah zunächst vier verschiedene Bereiche vor, die jeweils ein architektonisches Ensemble bilden. Die Mehrfamilienhäuser im Abschnitt 1 und 2 waren für Unteroffiziere geplant, im dritten und vierten Abschnitt wurden Arbeiterhäuser mit großen Gärten für die Selbstversorgung durch Gemüseanbau und Tierhaltung geplant. Im Verlauf der Bauzeit kamen zwei weitere Bereiche mit Mehrfamilienhäusern bzw. Reihenhäusern hinzu, nach dem Krieg wurden im Zusammenhang mit dem Bau der Schule nochmals zwei Siedlungsabschnitte in der Ringstraße hinzugefügt. Jedes Ensemble ist charakterisiert durch eine bestimmte Baukörperstellung, ähnlich große Bauvolumen, gleichem Material und ähnlicher Detailausbildung. Diese Merkmale sind noch nicht nachhaltig verändert worden und die Gestalt des Ortes hat in ihrer Gesamtheit so noch keine wesentlichen Einbrüche erfahren. Es besteht daher die Chance, eine ungewollte Entwicklung des Gebiets zu verhindern.

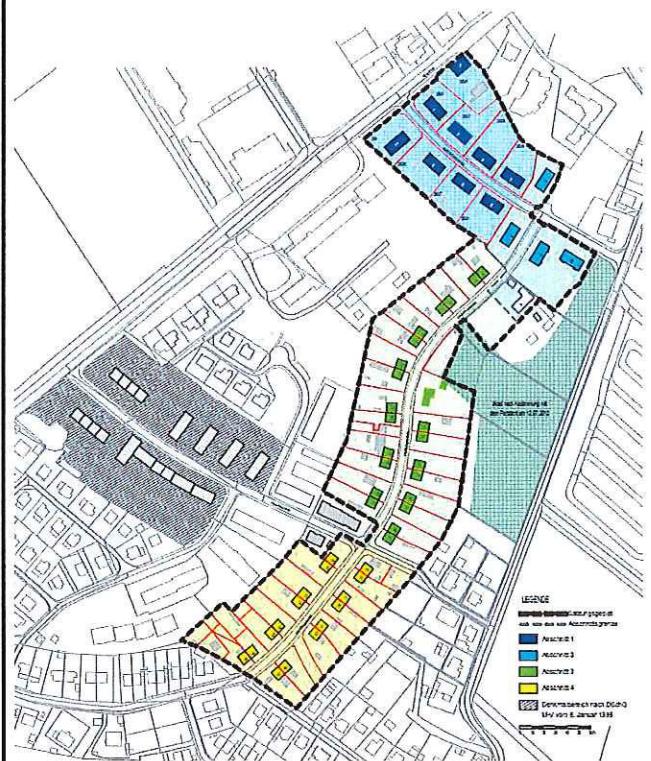
Relevante städtebauliche und architektonische Merkmale sollen daher bei zukünftigen Bauvorhaben und Erneuerungsmaßnahmen erhalten werden.

Für unter Denkmalschutz gestellte Bereiche gilt vorrangig das Denkmalschutzgesetz.

TEIL 1 ALLGEMEINES

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt umgrenzt:
- Im Norden durch die Bebauung an der Klützer Straße 7 und der Rudolf-Breitscheidstraße 1-10;
 - Im Südosten durch die Bebauung an der Friedrich-Engels-Straße 2-48 bis zum Fasanenweg
- (2) Der Geltungsbereich wird in 4 Abschnitte unterteilt (siehe auch Plan 1 im Anhang):
- Der Abschnitt Nr. 1 umfasst die Flurstücke Nr. 259/1 mit der Adresse Klützer Straße 7, 260/1-260/4, 260/6- 260/7, 263/1 und 264 bis zur Friedrich-Engels-Straße, mit den Adressen Rudolf-Breitscheid-Straße 1 bis 8
 - Der Abschnitt Nr. 2 umfasst die Flurstücke Nr. 251, 253/3, 261/7, 262/1 bis zum Weidenstieg mit den Adressen Rudolf-Breitscheid-Straße 10 und Friedrich-Engels-Straße 2 bis 4.
 - Der Abschnitt Nr. 3 umfasst die Flurstücke Nr. 238, 241- 243, 245, 247- 249, 250/3, 266- 274, 275/1, 275/2, 278- 281 bis zur August-Bebel-Straße, mit den Adressen Friedrich-Engels-Straße 6 bis 32.
 - Der Abschnitt Nr. 4 umfasst die Flurstücke Nr. 225/109, 225/110, 228- 231, 233, 234, 236, 237/1, 237/2, 284/2, 285- 288, 289/1, 289/2, 290/1, 290/4, 290/5, 291/1, 291/3 bis zum Fasanenweg, mit den Adressen Friedrich-Engels-Straße 33 bis 48.
- (3) Die Bebauung in den schraffierten Bereichen steht unter Denkmalschutz.
Dazu gehören folgende Flurstücke:
- Nr. 282/3, 282/8, 282/7, 282/5, 293/3, 293/5, 293/6, 293/23, 282/11, 282/12, 282/13, 282/19, 293/18
- Wir verweisen auf das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, hier insbesondere auf:
- §7 (1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden (Landkreis Nordwest-Mecklenburg) bedarf, wer



- 1) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- 2) In der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle Neubauten, Um- und Anbauten und für alle sonstigen Veränderungen der äußeren Gestaltung bestehender Gebäude, Einfriedungen und Außenanlagen sowie für Werbeanlagen. Sie gilt auch für Bauvorhaben, die genehmigungsfrei sind.
- (2) Alle zukünftigen Baumaßnahmen, sei es Neubau auf unbebauten Grundstücken oder seien es Erneuerungsmaßnahmen, sind so auszuführen, dass die Eigenart des Gebietes als Gartenstadtanlage der 1930er Jahre erhalten wird. Dies betrifft in Abhängigkeit der jeweiligen Teilbereiche, die in anliegendem Plan dargestellt sind, folgende Punkte:
 - Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken
 - Größe, Gliederung und Gestaltung der Baukörper
 - Fassadenöffnungen
 - Fassadenoberflächen- Material und Farbe
 - Dachform
 - Dachaufbauten
 - Dacheindeckungen
 - Fenster und Türen
 - Balkone, Loggien, Veranden
 - Markisen und Sonnenschutzanlagen
 - Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden
 - Anordnung und Charakter von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports)
 - Einfriedungen entlang der Straße
 - Zufahrten, Stellplätze und Außenanlagen (Vorgärten, Nutzgärten etc.)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) BAUKÖRPER

Ein Baukörper fasst das gesamte Volumen eines Bauwerkes zusammen, das sich innerhalb des jeweiligen Grundstücks befindet.

(2) SATTELDACH

Dachform, bestehend aus zwei gegeneinander geneigten Dachflächen, die sich an der höchsten Kante, dem First, treffen.

(3) WALMDACH

In Form eines Satteldachs ausgebildetes Dach mit je einer weiteren schrägen Dachfläche (Walm) an den Giebelseiten.

(4) KRÜPPELWALMDACH

Walmdachform bei welcher die Dachflächen der Giebelseite im obersten Bereich noch einmal schräger (geneigter) liegen und somit teilweise die senkrechte Giebelwand ersetzen.

(5) DACHAUFBAUTEN

Gauben, Zwerchgiebel, liegende Dachflächenfenster, Firstverglasungen und Dacheinschnitte sowie Photovoltaik- und Solaranlagen.

(6) NEBENGEBAUDE

Bauliche Anlage in Form eines Gebäudes, das sich in Volumen und Höhe dem Hauptgebäude unterordnet.

(7) EINFRIEDUNGEN

Die Eingrenzung eines Grundstücks durch eine Hecke, Mauer oder einen Zaun.

(8) BAULICHE ANLAGEN

Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Vordächer, Rundfunk- und Antennenanlagen, Photovoltaik- und Solaranlagen, Außentreppen und Aufzüge.

(9) WERBEANLAGEN

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen.

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

Erläuterung

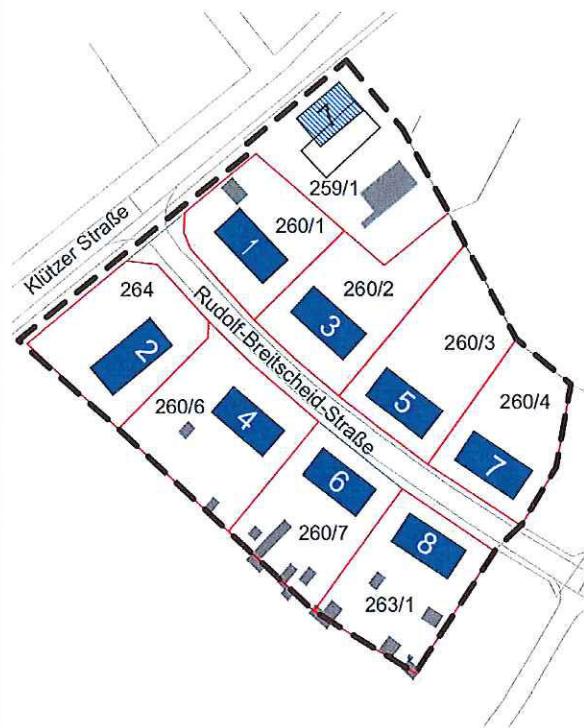
TEIL 2 GESTALTUNGS-VORSCHRIFTEN

2.1. Abschnitt 1

Umfasst die Flurstücke Nr. 259/1 mit der Adresse Klützer Straße 7, 260/1 - 260/4, 260/6- 260/7, 263/1 und 264 bis zur Friedrich-Engels-Straße mit den Adressen Rudolf-Breitscheid-Straße 1 bis 8

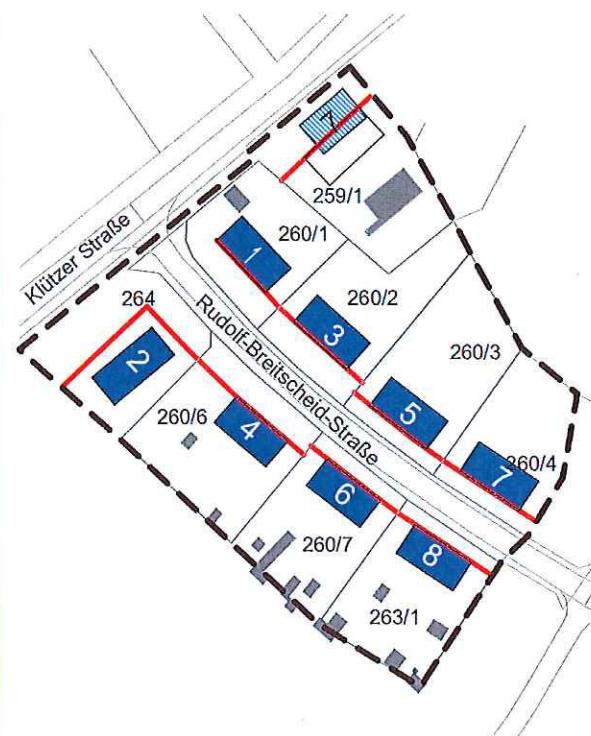
§ 1 Allgemeiner Grundsatz

- (1) Für Gestaltungselemente, die in den folgenden Regelungen nicht beschrieben sind, gilt für das jeweilige Gebäude der Grundsatz der Einheitlichkeit und Symmetrie.



§ 2 Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken

- (1) Neubauten anstelle der ursprünglichen Gebäude sind an beiden Straßen mit der Hauptfirstrichtung entlang der typischen Bauflucht zu positionieren. D. h. dass z.B. das Gebäude Klützer Straße 7 im Fall eines Neubaus zurück versetzt werden muss.



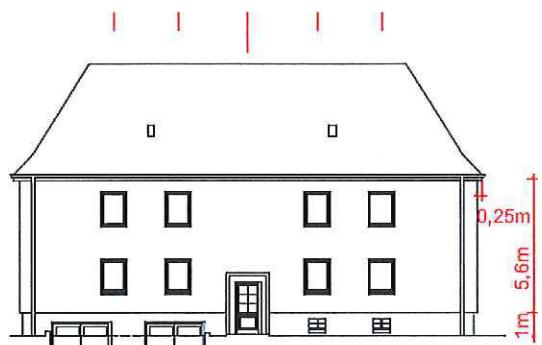
Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

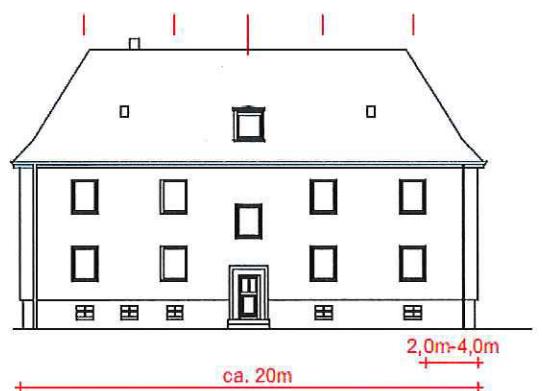
§ 3 Größe, Gliederung und Gestaltung der Baukörper

- (1) Neubauten anstelle der ursprünglichen Gebäude sind in folgenden Merkmalen den anderen Baukörpern des Ensembles anzupassen:
 - Gebäudelänge ca. 20m, Gebäudebreite ca. 9,50m
 - Höhe ab mittlerem Geländeniveau bis Unterkante Regenrinne ca. 6,60m
 - Fußbodenhöhe EG über mittlerem Geländeniveau ca. 1,00m
 - Geschossweise Fassadengliederung: UG als sichtbares Ziegelmauerwerk, EG und OG zusammengefasst als Putzfassade
- (2) Drempel über der OG-Decke sind unzulässig
- (3) Die Gebäude an der Klützer Straße können eine Gebäudelänge bis zu max. 25m haben.

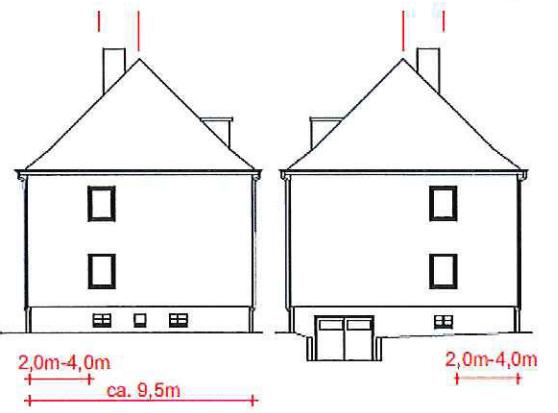
Erläuterung



Straßenansicht (Nord)



Rückseite (Süd)



Breitscheidstr. 4, 6, 8

§ 4 Fassadenöffnungen

- (1) Die Fassadenöffnungen sind passend zum historischen Ensemble und zum Bautyp, der auf den zwei Straßenseiten variiert, zu gliedern:
 - Im EG und OG an den Längsseiten achsensymmetrisch in 5-6 Achsen
 - horizontale Fensterfluchten (außer die Treppenhausfenster)
 - An den Giebelseiten Lochfassade in 1-2 Achsen.
 - Stehende Fensterformate mit geraden Stürzen
 - Im UG asymmetrisch angeordnete Garagentore
 - Fensteröffnungen sind an den Gebäudecken im Abstand von 2,00 bis 4,00m anzuordnen

§ 5 Fassadenoberflächen- Material und Farbe

- (1) Die Fassadenoberfläche ist am gesamten Gebäude einheitlich und passend zum historischen Ensemble zu gestalten:
 - Einheitlicher Fassadenglattputz in signalweiß oder reinweiß (RAL Nr. 9003 oder 9010)
 - Sockelgeschoss (UG) als Sichtmauerwerk in ziegelroter Farbe. Glasierte Ziegel sind unzulässig
 - Einfassungen aller Hauseingangstüren aus Sichtmauerwerk passend zum Sockelgeschoss
- (2) Kunststoff ist als Material für Fassadenoberflächen außer bei Fenstern und Türen unzulässig.

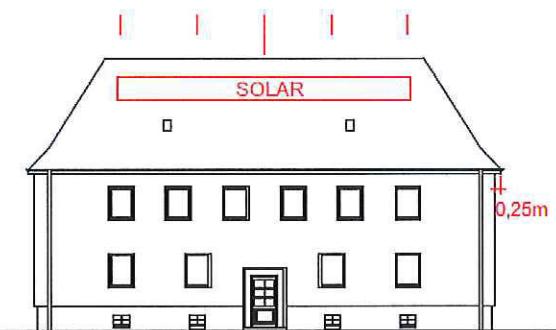
Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

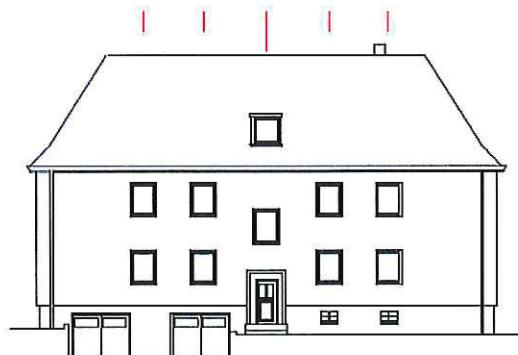
§ 6 Dachform

- (1) Die Dachform ist passend zum historischen Ensemble zu gestalten:
- Achsensymmetrisches Walmdach mit einer Dachneigung von ca. 45°
 - Umlaufender Dachüberstand an der Traufe von ca. 0,25m.
 - Weiß beschichtetes Traufgesims im gleichen Farbton wie die Fassade

Erläuterung



Ansicht Süd (Straßenansicht)



Ansicht Nord (Rückansicht)



Giebelseite West

Giebelseite Ost

Breitscheidstr. 1, 3, 5, 7



keine Zwerchgiebel

§ 8 Unzulässige Dachaufbauten

- (1) Zwerchgiebel sind unzulässig.
- (2) Eingeschnittene Dachbalkone ohne Kombination mit Dachgauben sind unzulässig.

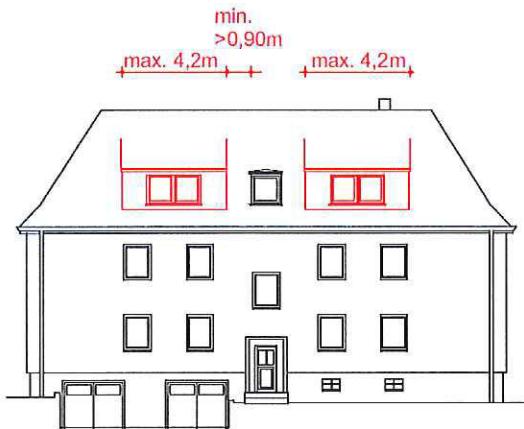
Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

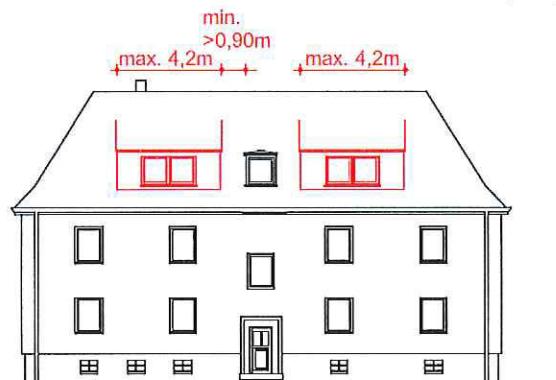
§ 9 Dachgauben

- (1) Dachgauben sind nur auf der Gebäuderückseite zulässig.
- (2) Zur Position von Dachgauben
 - Nur in der 1. Dachgeschossebene
 - Achsensymmetrische Anordnung
 - seitlicher Abstand von mindestens 0,90m zur nächsten Gaube
 - An den Walmseiten sind Dachgauben unzulässig
- (3) Die Anzahl von Wohnraum-Dachgauben beträgt maximal 4 pro Gebäude
- (4) Zur Dachgaubenausbildung
 - am gesamten Gebäude einheitlich als Walmdachgaube oder Schleppgaube
 - Die Gaubenhöhe GH beträgt max. 2,20m
 - Der Abstand der Gaubenfassade zur Traufe muss mindestens 2 Pfannenreihen betragen.
 - Die zulässige Breite GB an der Außenseite der Gauben beträgt maximal ca. 4,20m
 - Die zulässige Walmdauchneigung GN beträgt maximal 25°.
 - Die zulässige Walmneigung WN beträgt maximal ca. 45°.
 - Bei Schleppgauben beträgt der Abstand des Schleppdachs zum Hauptfirst mind. 2 Reihen Dachpfannen
 - Der zulässige Dachüberstand TÜ und DÜ beträgt maximal ca. 0,15m.
 - Die senkrechten äußereren Wandoberflächen der Gauben sind mit Holz oder Plattenmaterialien zu verkleiden. Schindeln sind nicht erlaubt.

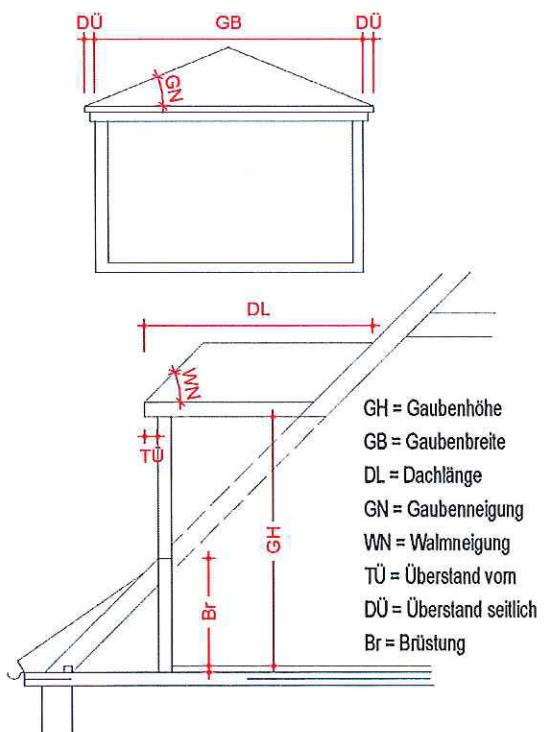
Erläuterung



Breitscheidstraße 1,3,5,7 - Rückseite (Nord)



Breitscheidstraße 4,6,8 - Rückseite (Süd)



Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

§ 10 Dachflächenfenster

(1) Zur Position von Dachfenstern

- Nur in der 1. Dachgeschossebene
- An den Längsseiten achsensymmetrisch zur Gebäudemitte
- Der seitliche Abstand zur nächsten Gaube oder zum nächsten Dachfenster muss mind. 50cm betragen

(2) Anzahl

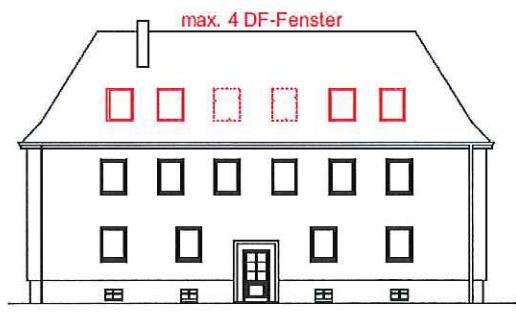
Die Anzahl von Wohnraum-Dachfenstern beträgt:

- an den Längsseiten maximal 4
- an den Walmseiten maximal 1

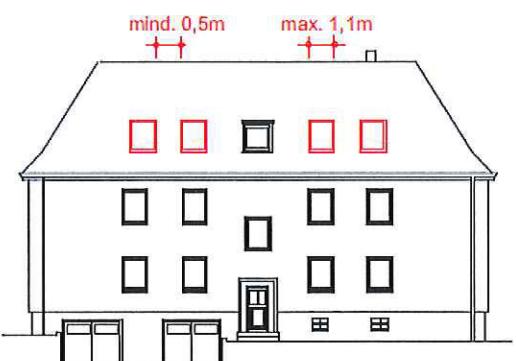
(3) Zur Dachfensterausbildung

- Dachflächenfenster mit Aufkeilrahmen sind unzulässig.
- das Außenmaß des Blendrahmens darf passend zur Größe der Obergeschoß-Fenster maximal ca. 1,60m x 1,10m betragen (H x B).
- Die Größe von Dachfenstern, die als 2. Rettungsweg oder Rauchabzug dienen, richtet sich nach der zur Zeit gültigen Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.
- Die Dachflächenfenster müssen parallel zur Dachfläche liegen und dürfen diese um maximal ca. 0,10m überragen.
- Dachflächenfenster mit ausklappbarem Unterteil sind im Walm an der Gebäude-Schmalseite zulässig, die maximale Höhe des Blendrahmens darf ca. 2,50m betragen.
- Die Farbe der Eindeckrahmen muss passend zur Dachdeckung rot sein.

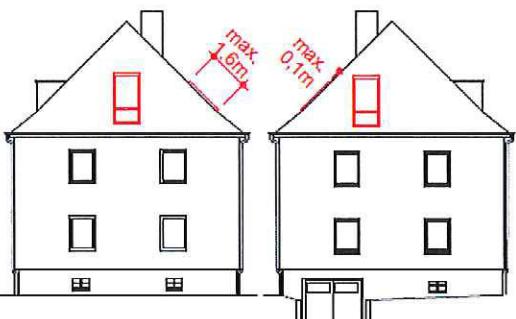
Erläuterung



Straßenansicht (Süd)

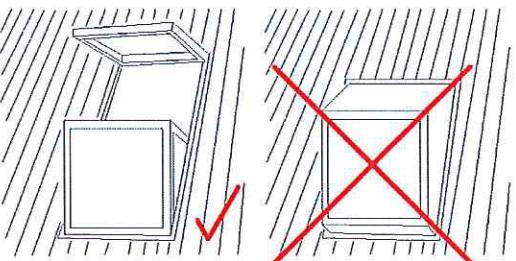


Rückansicht (Nord)



Giebelseiten: 1 DF mittig oder außermittig

Breitscheidstr. 1, 3, 5,



Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

§11 Dachbalkone

Dachbalkone sind nur in Verbindung mit Dachgauben und davorgestellten Erdgeschoss- und Obergeschoss-Balkonen zulässig.

- Die maximale Breite beträgt 4,20m
- Die maximale nutzbare Tiefe richtet sich nach der maximalen Tiefe im Erdgeschoss und Obergeschoss
- Die Gestaltung der seitlichen Brüstungen ist der Balkonkonstruktion anzupassen.

Erläuterung



§12 Dacheindeckungen

- (1) Dacheindeckungen sind nur passend zu den restlichen Dächern im Abschnitt 1 zulässig und müssen für das jeweilige Gebäude einheitlich sein.
- (2) Zulässige Dachdeckungen sind ausschließlich
- Tondachziegel und Betondachsteine
 - Rot naturfarben oder matt engobiert, nicht edelengobiert, nicht glänzend, nicht glasiert
- (3) Dachrinnen und Fallrohre sind am gesamten Gebäude einheitlich und passend zu den restlichen Dächern des Ensembles in Zink oder verzinktem, nicht beschichtetem Stahlblech auszuführen.
- (4) Schornsteinköpfe sind als Sichtmauerwerk wie die Fassadensockel auszuführen oder dunkelgrau zu verkleiden. Schindelungen sind nicht erlaubt.

§13 Fenster, Hauseingangstüren, Garagentore

(1) Allgemein

- Fenster, Türen und Garagentore sind am jeweiligen Gebäude einheitlich und passend zum historischen Ensemble zu gestalten.
- Fenster, Türen und Garagentore dürfen keine metallisch glänzenden Oberflächen haben
- Bei Fenstern und Fenstertüren wird die Verwendung von klarem Flachglas („Floatglas“) vorgeschrieben. Der Einsatz von verspiegelten und farbigen Fensterglas oder Fensterfolien ist unzulässig.

(2) Fenster

- Fenster der Fassaden und Dachgauben sind als einteiliges oder zweiteiliges stehendes Format auszuführen.
- Eine Zweiteiligkeit der Fenster kann durch eine innere und äußere Teilung der Verglasung oder durch zwei Fensterflügel hergestellt werden.



Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

- Für Fensterprofile ist folgende Farbgebung vorgeschrieben: Reinweiß, RAL 9010

(3) Türen

- Bei Ersatz einer Haustür ist diese in Gliederung und Farbe den bestehenden Haustüren anzupassen.
- Für Haustüren sind folgende Farben vorgeschrieben:
Reinweiß, RAL 9010 mit grünen Profilen – RAL 6000-6002

(4) Garagentore

- Die Garagentore sind in ihrer Größe den vorhandenen Toren anzupassen und durch eine rötliche Farbgebung an die Sockelfarbe des Gebäudes anzupassen.

Erläuterung



§14 Balkone

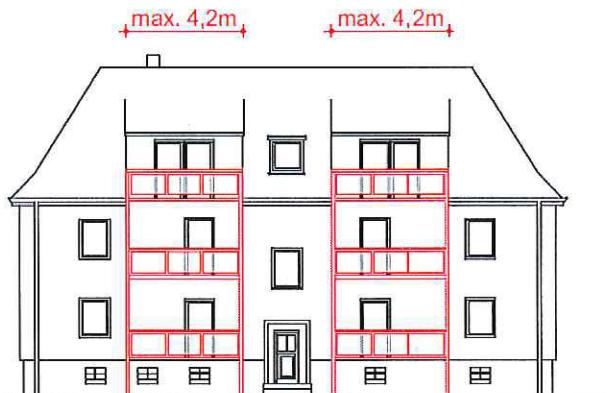
(1) Zur Position von Balkonen

- Die Balkone sind symmetrisch zur Gebäudemittelachse zu positionieren.

(2) Die Anzahl der Balkonanlagen beträgt maximal 2

(3) Balkonausbildung

- Vorgelagerte Balkone dürfen in den Außenabmessungen ab Außenkante Mauerwerk maximal 2,50m tief sein.
- Die zulässige Balkonbreite beträgt maximal 4,20m
- Die gesamte Balkonkonstruktion darf nur bis auf Brüstungshöhe des DG-Balkons reichen.
- Die Balkonanlagen sind am jeweiligen Gebäude einheitlich zu gestalten
- Für die Tragstruktur sind Metallkonstruktionen vorgeschrieben.
- Zum Schließen der Brüstungsfelder sind ausschließlich Glasfüllungen oder einfarbige Platten vorgeschrieben.
- Balkonverglasungen über die Brüstungsverglasung hinaus sind nur als mobile Elemente aus klar durchsichtigem Material (Glas, PVC, Acrylglas) zulässig.



Breitscheidstr. 4, 6, 8 - Rückseite Süd



Breitscheidstr. 1, 3, 5, 7 - Rückseite Nord

§15 Loggien, Veranden, Wintergärten

(1) Loggien und Veranden sind unzulässig

(2) Wintergärten sind unzulässig

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

Erläuterung

§16 Markisen und Sonnenschutzanlagen

- (1) Rollladenkästen müssen in die Fassade integriert sein.
- (2) Senkrechtmarkisen an den Balkonen müssen in die Konstruktion integriert und am gesamten Gebäude einheitlich sein.
- (3) Schrägmarkisen sind nur an den Dachbalkonen zulässig.

§17 Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden

- (1) Vordächer über den Hauseingängen sind nur auf der rückwärtigen Gebäudeseite zugelassen. Die Vordachbreite muss derjenigen der Türeinfassung aus Sichtmauerwerk entsprechen, die Tiefe darf maximal 1m betragen. Die Konstruktion muss aus Stahl mit einer Glaseindeckung bestehen.
- (2) Rundfunk- und Antennenanlagen
 - Je Gebäude ist nur eine Parabolantenne bzw. Satellitenempfangsanlage zulässig.
 - Die Anordnung soll möglichst auf der rückwärtigen Gebäudeseite erfolgen.
 - Die Farbe muss in Anlehnung an die Dachfarbe rot sein.
 - Die Befestigung an der Fassade ist unzulässig.
- (3) Solaranlagen
Photovoltaik- und Solaranlagen sind zulässig.
- (4) Außentreppen und Aufzüge
 - Außentreppen in das Obergeschoss oder Dachgeschoss sind unzulässig.

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

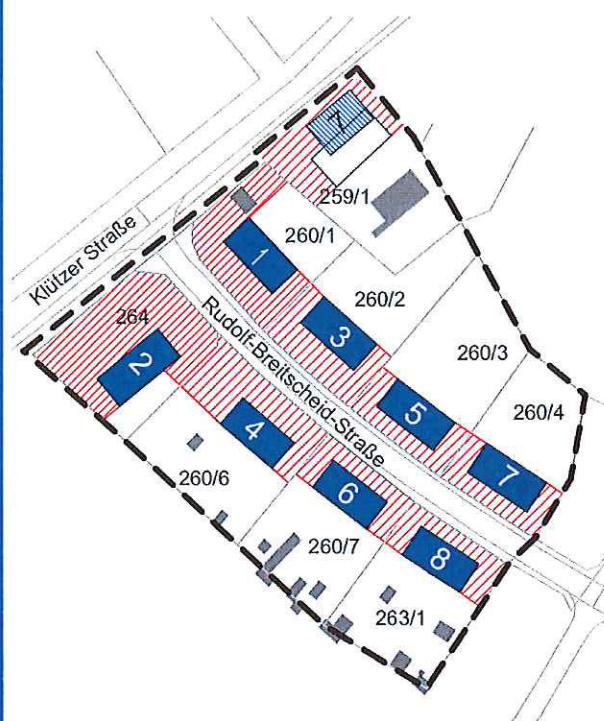
§18 Anordnung und Charakter von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports)

- (1) Der Bau von Garagen und Carports ist in den rot markierten Bereichen ausgeschlossen.
- (2) Bei Neubau eines Gebäudes in der unter §2 beschriebenen Position auf dem Flurstück 264 ist der freizuhaltende Bereich nach §18 (1) analog den übrigen Bereichen des Ensembles anzupassen.
- (3) Für jedes Gebäude ist pro Wohneinheit maximal 1 Garage oder 1 Carport zugelassen.
- (4) Garagen und Carports als Massivbau sind in der Oberflächengestaltung und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen; Carports können alternativ auch als Holzkonstruktion ausgeführt werden.
- (5) Die Gestaltung der Garagen und Carports soll für jedes Gebäude einheitlich sein.
- (6) Garagen- und Carportdächer, deren mittlere Traufhöhe mehr als 3,00m beträgt, müssen als Flachdach oder Pultdach ausgeführt sein.

§19 Einfriedungen entlang der Straße

- (1) Die vorhandenen Hecken entlang der Straße und zu den Eingängen sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
- (2) Die Heckenhöhe soll einheitlich 1,00m - 1,40m betragen.
- (3) Die örtliche Situation im Bereich der notwendigen Sichtdreiecke an den Straßenkreuzungen und Ein- / Ausfahrten ist zu berücksichtigen.
- (4) Die zulässige maximale Breite der Zufahrtsöffnungen in den Hecken zum rückwärtigen Grundstücksteil beträgt ca. 3,00m, zu den Hauseingängen bis ca. 1,50m.
- (5) Fehlende Heckenabschnitte aus der Originalanlage sollen möglichst ergänzt werden.

Erläuterung



§20 Außenanlagen und Stellplätze

- (1) Hochbauliche Anlagen sind in den rot markierten Bereichen (Vorgärten) unzulässig.

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.1. Abschnitt 1

Erläuterung

- (2) Stellplätze sind im rückwärtigen Teil des Grundstücks anzuordnen. Ausnahmen sind möglich, sofern die Stellplätze von Hecken eingeraumt sind.

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.2. Abschnitt 2

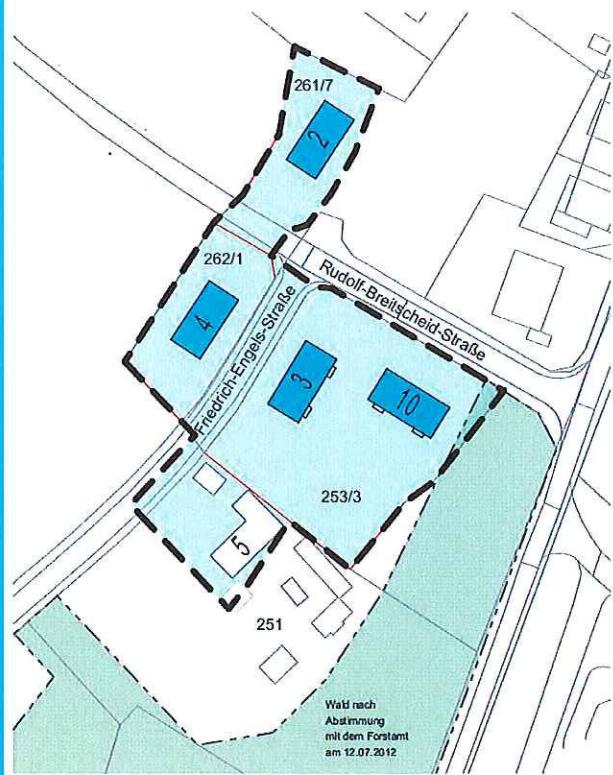
2.2. Abschnitt 2

Umfasst die Flurstücke Nr. 251, 253/3, 261/7, 262/1 bis zum Weidenstieg mit den Adressen Rudolf-Breitscheid-Straße 10 und Friedrich-Engels-Straße 2 bis 4.

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

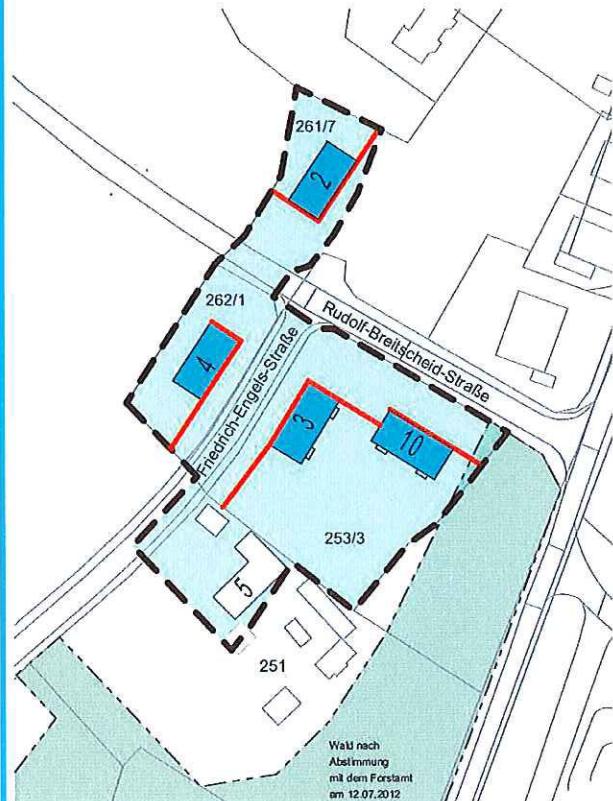
- (4) Für Gestaltungselemente, die in den folgenden Regelungen nicht beschrieben sind, gilt für das jeweilige Gebäude der Grundsatz der Einheitlichkeit und Symmetrie.

Erläuterung



§ 2 Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken

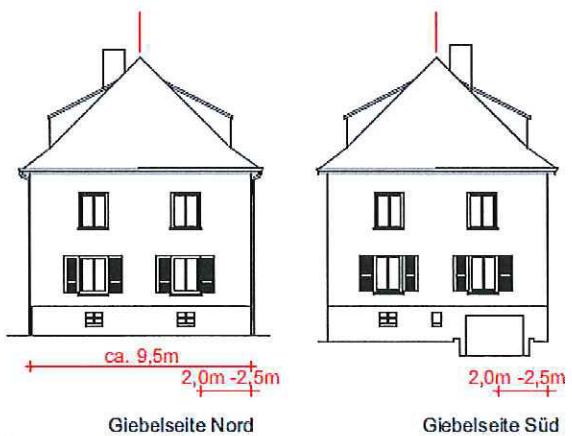
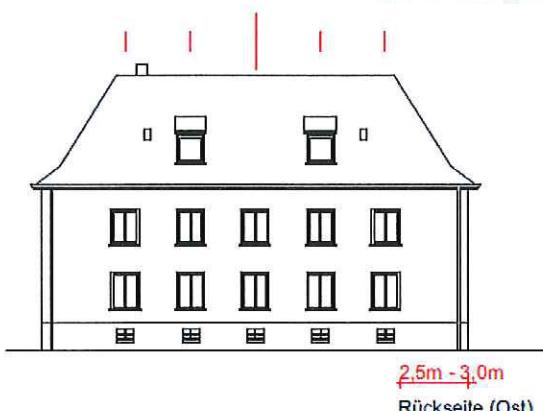
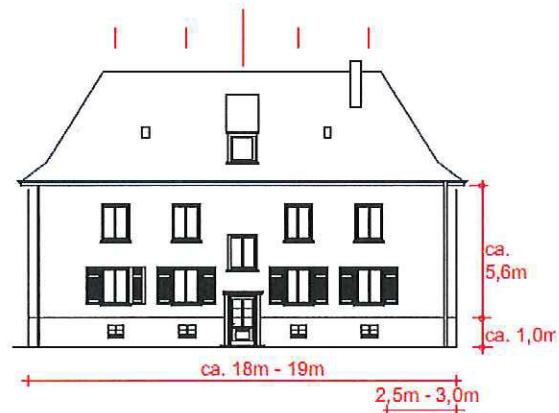
- (1) Die Gebäude Nr. 10, 3 und 4 sind mit der Hauptfirstrichtung entlang der Hauptschließungsstraße und der typischen Bauflucht zu positionieren (s. Plan).



§ 3 Größe, Gliederung und Gestaltung der Baukörper

- (1) Neubauten anstelle der ursprünglichen Gebäude sind in folgenden Merkmalen den anderen Baukörpern des Ensembles anzupassen:
- Gebäudegröße ca. 18,00m bis 19m;
 - Gebäudebreite ca. 9,50m
 - Höhe ab mittlerem Geländeniveau bis Unterkante Regenrinne ca. 6,60m
 - Fußbodenhöhe EG über mittlerem Geländeniveau ca. 1,00m
- (2) Drempel über der OG-Decke sind unzulässig

Erläuterung



§ 4 Fassadenöffnungen

- (1) Die Fassadenöffnungen sind passend zum historischen Ensemble zu gliedern:
- Im EG und OG an den Längsseiten achsensymmetrische horizontale Fensterfluchten in 5-6 Achsen
 - An den Giebelseiten Lochfassade in 1-2 Achsen.
 - Stehende Fensterformate mit geraden Stürzen
 - Fensteröffnungen sind an den Längsseiten zur Gebäudeecke im Abstand von ca. 2,50m bis 3,00m anzuordnen
 - Fensteröffnungen sind an den Giebelseiten zur Gebäudeecke im Abstand von 2,00m bis 2,50m anzuordnen

F.-Engels-Straße 3

§ 5 Fassadenoberflächen- Material und Farbe

- (1) Die Fassadenoberfläche ist am gesamten Gebäude einheitlich und passend zum historischen Ensemble zu gestalten:
- Rotes Sichtmauerwerk (Glasierte Ziegel sind unzulässig)
 - Sockelgeschoss (UG) leicht zurückgesetzt
 - Lotrecht gemauerte gerade Fenster- und Türstürze
- (2) Kunststoff ist als Material für Fassadenoberflächen außer bei Fenstern und Türen unzulässig.

§ 6 Dachform

Die Dachform ist passend zum historischen Ensemble zu gestalten:

- Achsensymmetrisches Walmdach mit einer Dachneigung von ca. 45°
- Umlaufender Dachüberstand an der Traufe von ca. 0,25m.
- Weiß beschichtetes Traufgesims

§ 7 Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

- Solaranlagen auf Dächern sind zulässig.
- Sie müssen entweder in die Dachfläche integriert werden oder mit gleicher Neigung auflegen.
- Solaranlagen sind nur parallel zur Dachfläche, mit einer max. Aufbauhöhe von 20cm (In-Dach- oder Auf-Dach-Montage) zulässig.
- Auf den straßenzugewandten Dachflächen dürfen sie nur als durchlaufendes Band unterhalb der Firstlinie angelegt werden.
- Sie müssen achsensymmetrisch zur Gebäudemitte angelegt werden.
- Ihr Abstand zum Dachfirst, zum Dachgrat, zu Gaubendächern und zu Dachflächenfenstern muss mind. 2 Reihen Dachpfannen betragen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, wenn baugestalterische Bedenken nicht bestehen.



Straßenansicht (West)

§ 8 Unzulässige Dachaufbauten

- (1) Zwerchgiebel sind unzulässig.
- (2) Eingeschnittene Dachbalkone ohne Kombination mit Dachgauben sind unzulässig.



keine Zwerchgiebel

Gestaltungssatzung

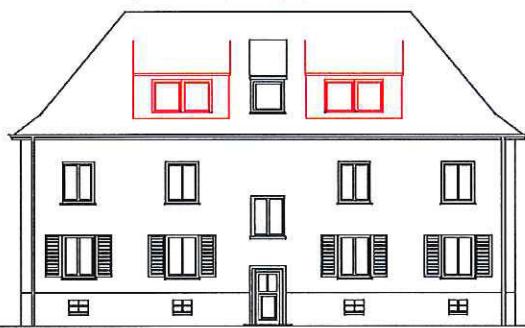
der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.2. Abschnitt 2

§ 9 Dachgauben

- (1) Dachgauben sind grundsätzlich nur auf der Gebäuderückseite (straßenabgewandt) zulässig.
- (2) Zur Position von Dachgauben
 - Nur in der 1. Dachgeschossbene
 - An den Längsseiten achsensymmetrische Anordnung
 - Die Gauben sollten sich auf die Fensterachsen des OG beziehen.
 - seitlicher Abstand von mindestens 0,90m zur nächsten Gaube
 - An den Walmseiten sind Dachgauben unzulässig
- (3) Die Anzahl zusätzlicher Dachgauben beträgt
 - In der Friedrich-Engels-Straße 2 bis 4: maximal 2
 - In der Rudolf-Breitscheid-Straße 10: maximal 4
- (4) Zur Dachgaubenausbildung
 - am gesamten Gebäude einheitlich als Walmdachgaube oder Schleppgaube
 - Die Gaubenhöhe GH beträgt maximal 2,20m.
 - Der Abstand der Gaubenfassade zur Traufe muss mind. 2 Reihen Dachpfannen betragen.
 - Die zulässige Breite GB an der Außenseite der Gauben beträgt maximal ca. 3,50m
 - Bei Schleppgauben beträgt der Abstand des Schleppdachs zum Hauptfirst mind. 2 Reihen Dachpfannen.
 - Die zulässige Walmdach-Gaubenneigung GN beträgt maximal 25°.
 - Die zulässige Walmneigung WN beträgt maximal ca. 45°.
 - Der zulässige Dachüberstand TÜ und DÜ beträgt maximal ca. 0,10m.
 - Die senkrechten äußeren Wandoberflächen der Gauben sind mit Holz oder Plattenmaterialien zu verkleiden. Schindeln sind nicht erlaubt.

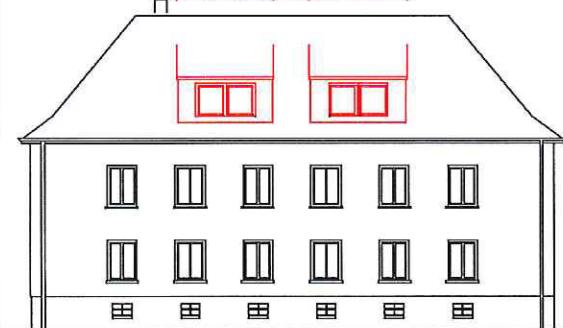
Erläuterung

max. 3,5m >0,90m max. 3,5m

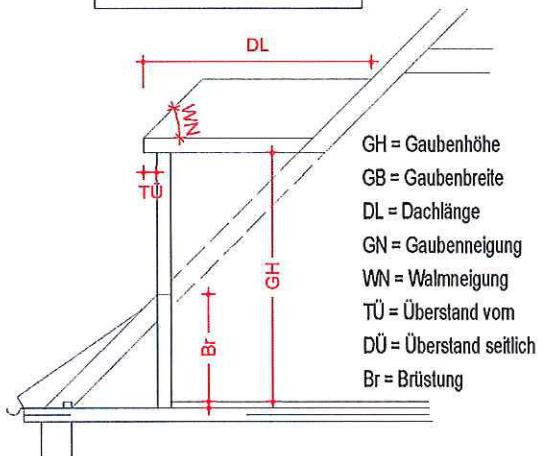
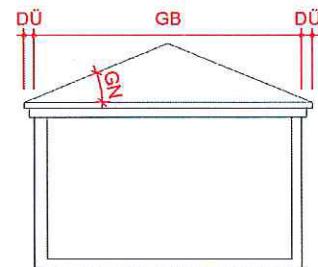


F.-Engels-Straße 2-
Rückseite (West)

max. 3,5m >0,90m max. 3,5m



Breitscheidstraße 10-
Rückseite (Süd)



Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.2. Abschnitt 2

§10 Dachflächenfenster

(1) Zur Position von Dachfenstern:

- Nur in der 1. Dachgeschossebene
- achsensymmetrisch zur Gebäudemitte
- Der seitliche Abstand zur nächsten Gaube oder zum nächsten Dachfenster muss mind. 50cm betragen.

(2) Anzahl

Die Anzahl von Dachfenstern beträgt an den Längsseiten maximal 4, an den Walmseiten maximal 1

(3) Zur Dachfensterausbildung

- Dachflächenfenster mit Aufkeilrahmen sind unzulässig.
- das Außenmaß des Blendrahmens darf passend zur Größe der Obergeschoß-Fenster maximal ca. 1,60m x 1,10m betragen (H x B).
- Die Größe von Dachfenstern, die als 2. Rettungsweg oder Rauchabzug dienen, richtet sich nach der zur Zeit gültigen Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.
- Die Dachflächenfenster müssen parallel zur Dachfläche liegen und dürfen dieses um maximal ca. 0,10m überragen.
- Dachflächenfenster mit ausklappbarem Unterteil sind im Walm an der Gebäude-Schmalseite zulässig, die maximale Höhe des Blendrahmens darf ca. 2,50m betragen.
- Die Farbe der Eindeckrahmen muss passend zur Dachdeckung rot sein.

§11 Dachbalkone

Dachbalkone sind nur in Verbindung mit Dachgauben und davorgestellten EG- und OG-Balkonen zulässig.

- Die maximale Breite beträgt 4,20m.
- Die maximale nutzbare Tiefe richtet sich nach der maximalen Tiefe im Erd- und Obergeschoß.
- Die Gestaltung der seitlichen Brüstungen ist der Balkonkonstruktion anzupassen.

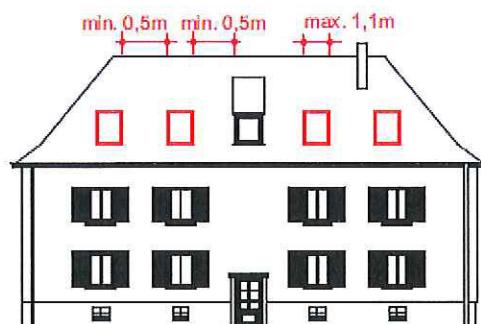
§12 Dacheindeckungen

(1) Dacheindeckungen sind nur passend zu den restlichen Dächern im Abschnitt 1 zulässig und müssen für das jeweilige Gebäude einheitlich sein.

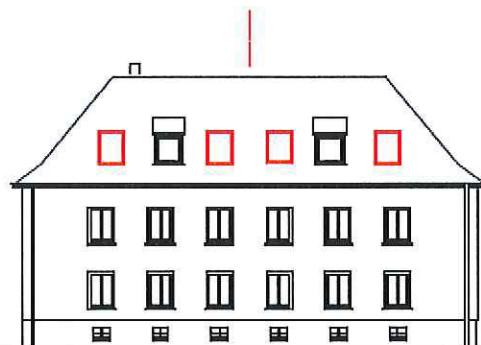
(2) Zulässige Dachdeckungen sind ausschließlich

- Tondachziegel und Betondachsteine
- Rot naturfarben oder matt engobiert, nicht edelengobiert, nicht glänzend, nicht glasiert

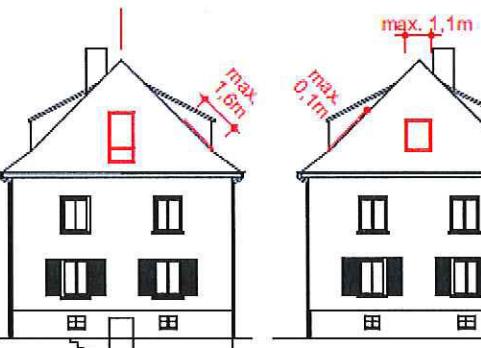
Erläuterung



Breitscheidstraße 10-
Straßenansicht (Nord)



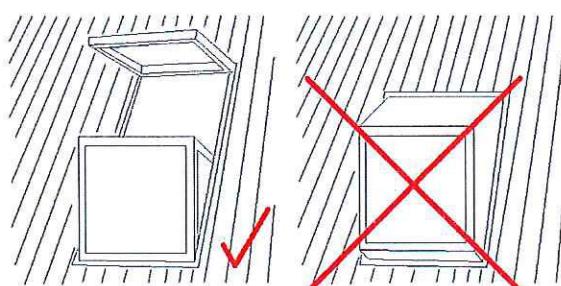
Breitscheidstraße 10-
Rückansicht (Süd)



Giebelseite West

Giebelseite Ost

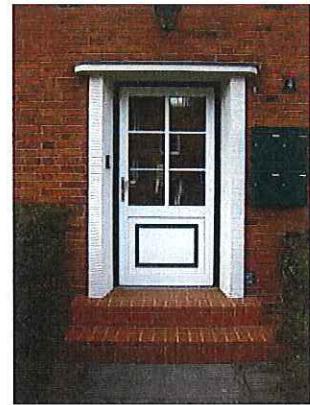
Breitscheidstr. 10



- (3) Dachrinnen und Fallrohre sind am gesamten Gebäude einheitlich und passend zu den restlichen Dächern des Ensembles in Zink oder verzinktem, nicht beschichtetem Stahlblech auszuführen.
- (4) Schornsteinköpfe sind als Sichtmauerwerk wie die Fassadensockel auszuführen oder grau bzw. dunkelgrau in Zink, verzinktem Stahlblech oder Plattenmaterialien zu verkleiden. Schindelungen sind nicht erlaubt.

§13 Fenster, Hauseingangstüren, Garagentore

- (1) Allgemein
 - Fenster, Türen und Garagentore sind am jeweiligen Gebäude einheitlich und passend zum historischen Ensemble zu gestalten.
 - Fenster, Türen und Garagentore dürfen keine metallisch glänzenden Oberflächen haben
 - Bei Fenstern und Fenstertüren wird die Verwendung von klarem Flachglas („Floatglas“) vorgeschrieben. Der Einsatz von verspiegelten und farbigen Fensterglas oder Fensterfolien ist unzulässig.
- (2) Fenster
 - Fenster der Fassaden und Dachgauben sind als einteiliges oder zweiteiliges stehendes Format auszuführen.
 - Eine Zweiteiligkeit der Fenster kann durch eine innere und äußere Teilung der Verglasung oder durch zwei Fensterflügel hergestellt werden.
 - Für Fensterprofile ist folgende Farbgebung vorgeschrieben: Reinweiß, RAL 9010
- (3) Türen
 - Bei Ersatz einer Haustür ist diese in Gliederung und Farbe den bestehenden Haustüren anzupassen.
 - Für Haustüren sind folgende Farben vorgeschrieben:
Reinweiß, RAL 9010 mit grünen Profilen – RAL 6000-6002



§14 Balkone

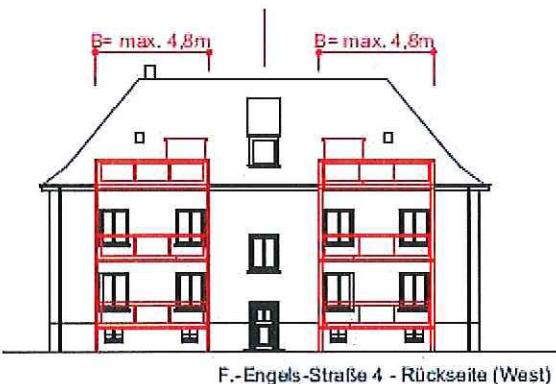
- (1) Zur Position von Balkonen
Die Balkone sind symmetrisch zur Gebäudemittelachse zu positionieren.
- (2) Die Anzahl der Balkonanlagen beträgt maximal 2
- (3) Balkonausbildung

Gestaltungssatzung

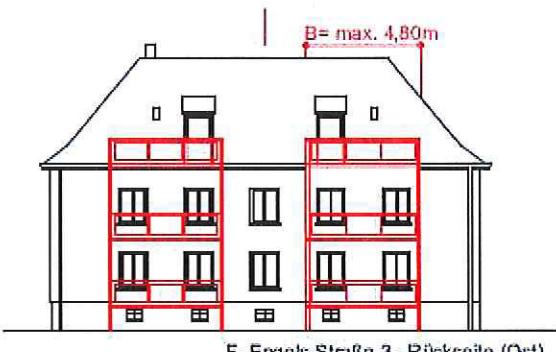
der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.2. Abschnitt 2

- Vorgelagerte Balkone dürfen in den Außenabmessungen ab Außenkante Mauerwerk maximal 2,50m tief sein.
- Die zulässige Balkonbreite beträgt maximal 4,80m.
- Die gesamte Balkonkonstruktion darf nur bis auf Brüstungshöhe des DG-Balkons reichen.
- Die Balkonanlagen sind am jeweiligen Gebäude einheitlich zu gestalten.
- Für die Tragstruktur sind Metallkonstruktionen vorgeschrieben.
- Zum Schließen der Brüstungsfelder sind ausschließlich Glasfüllungen oder einfarbige Platten vorgeschrieben.
- Balkonverglasungen über die Brüstungsverglasung hinaus sind nur als mobile Elemente aus klar durchsichtigem Material (Glas, PVC, Acrylglas) zulässig.

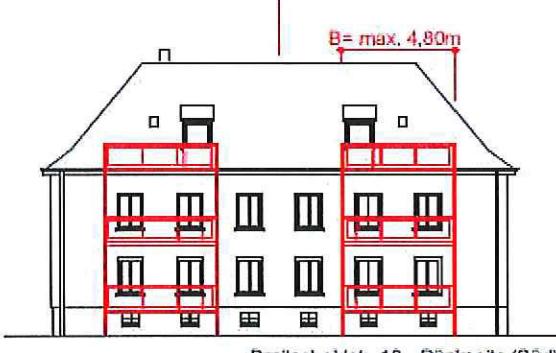
Erläuterung



F.-Engels-Straße 4 - Rückseite (West)



F.-Engels-Straße 3 - Rückseite (Ost)



Breitscheidstr. 10 - Rückseite (Süd)

§15 Loggien, Veranden, Wintergärten

- (1) Loggien und Veranden sind unzulässig
- (2) Wintergärten sind unzulässig

§16 Markisen und Sonnenschutzanlagen

- (1) Rollladenkästen müssen in die Fassade integriert sein.
- (2) Senkrechtmarkisen an den Balkonen müssen in die Konstruktion integriert und am gesamten Gebäude einheitlich sein.
- (3) Schrägmarkisen sind nur an den Dachbalkonen zulässig.

§17 Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden

- (1) Vordächer über den Hauseingängen sind nur auf der rückwärtigen Gebäudeseite zugelassen. Die Vordachbreite muss derjenigen der Türeinfassung aus Sichtmauerwerk entsprechen, die Tiefe darf maximal 1m betragen. Die Konstruktion muss aus Stahl mit einer Glaseindeckung bestehen.
- (2) Rundfunk- und Antennenanlagen
 - Je Gebäude ist nur eine Parabolantenne bzw. Satellitenempfangsanlage zulässig.
 - Die Anordnung soll möglichst auf der rückwärtigen Gebäudeseite erfolgen.

- Die Farbe muss in Anlehnung an die Dachfarbe rot sein.
 - Die Befestigung an der Fassade ist unzulässig.
- (3) Solaranlagen
 Photovoltaik- und Solaranlagen sind zulässig.
- (4) Außentreppen und Aufzüge
 - Außentreppen in das Obergeschoss oder Dachgeschoss sind unzulässig.

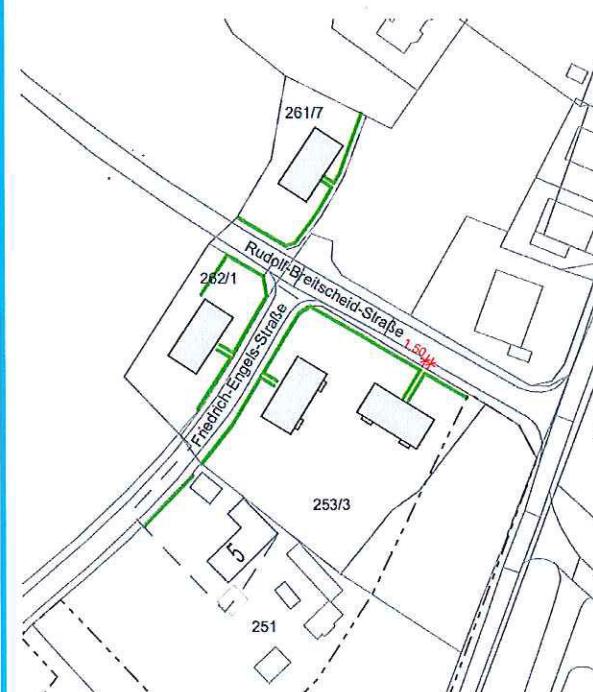
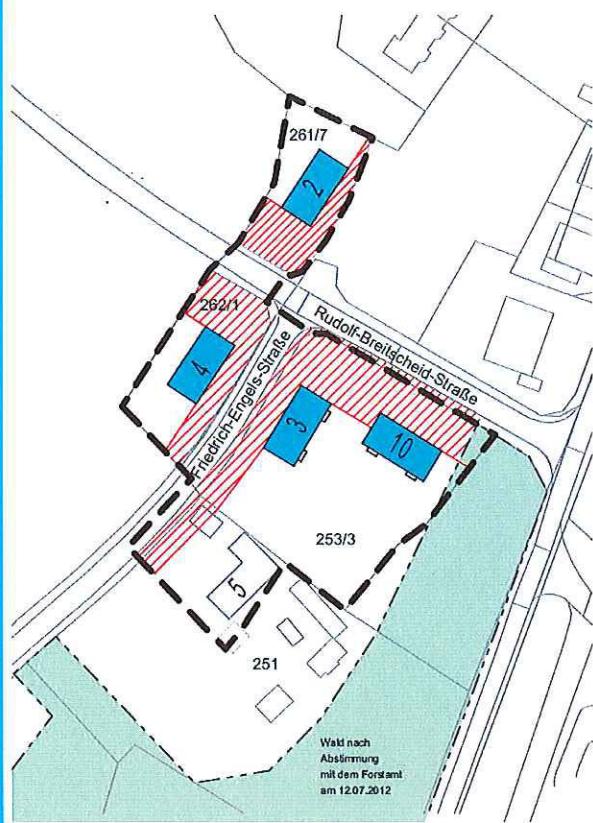
§18 Anordnung und Charakter von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports)

- (1) Der Bau von Garagen und Carports ist in den rot markierten Bereichen ausgeschlossen.
- (2) Für jedes Gebäude ist pro Wohneinheit 1 Garage oder 1 Carport zugelassen.
- (3) Garagen und Carports als Massivbau sind in der Oberflächengestaltung und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen; Carports können alternativ auch als Holzkonstruktion ausgeführt werden.
- (4) Die Gestaltung der Garagen und Carports soll für jedes Gebäude einheitlich sein.
- (5) Garagen- und Carportdächer, deren mittlere Traufhöhe mehr als 3,00m beträgt, müssen als Flachdach oder Pultdach ausgeführt sein.

§19 Einfriedungen entlang der Straße

- (1) Die vorhandenen Hecken entlang der Straße und zu den Eingängen sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
- (2) Die Heckenhöhe soll einheitlich 1,00m - 1,40m betragen.
- (3) Die örtliche Situation im Bereich der notwendigen Sichtdreiecke an den Straßenkreuzungen und Ein-/ Ausfahrten ist zu berücksichtigen
- (4) Die zulässige maximale Breite der Zufahrtsöffnungen in den Hecken zum rückwärtigen Grundstücksteil beträgt ca. 3,0m und zu den Hauseingängen max. ca. 1,50m.
- (5) Fehlende Heckenabschnitte aus der Originalanlage sollen möglichst ergänzt werden.

Erläuterung



§20 Außenanlagen und Stellplätze

- (1) Hochbauliche Anlagen sind in den rot markierten Bereichen unzulässig.
- (2) Stellplätze sind im rückwärtigen Teil des Grundstücks anzuordnen. Ausnahmen sind möglich, sofern die Stellplätze von Hecken eingerahmt sind.

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.3. Abschnitt 3

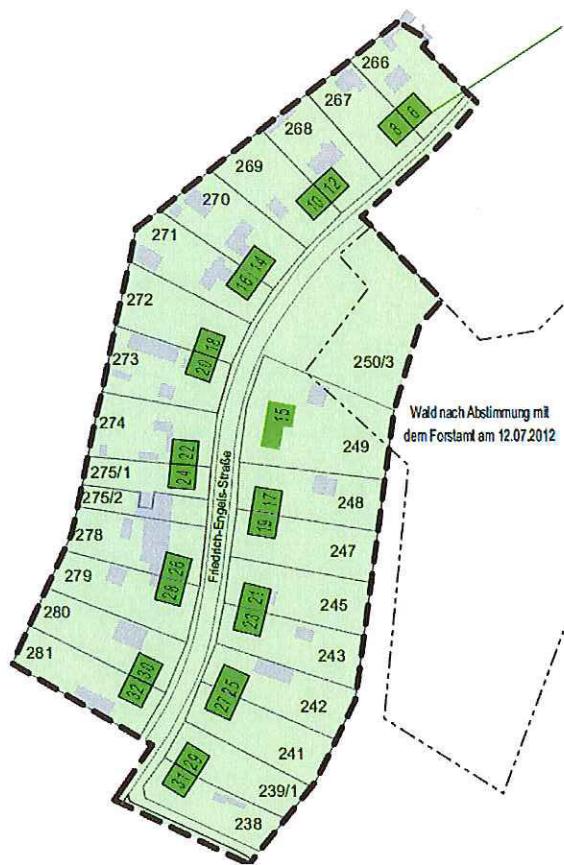
2.3. Abschnitt 3

Umfasst die Flurstücke Nr. 238, 241-243, 245, 247-249, 250/3, 266-274, 275/1, 275/2, 278-281 bis zur August-Bebel-Straße, mit den Adressen Friedrich Engels-Straße 6 bis 32.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Angaben gelten nur für die drei von der Straßenseite aus sichtbaren Fassaden.
- (2) Für alle Gestaltungselemente, auch für solche, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich behandelt werden, gilt am jeweiligen Gebäude der Grundsatz von Einheitlichkeit und Symmetrie.

Erläuterung



§ 2 Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken

- (1) Die Gebäude sind mit der Hauptfassrichtung entlang der Friedrich-Engels-Straße und der rot markierten typischen Bauflucht zu positionieren.



Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.3. Abschnitt 3

§ 3 Größe, Gliederung und Gestaltung der Baukörper

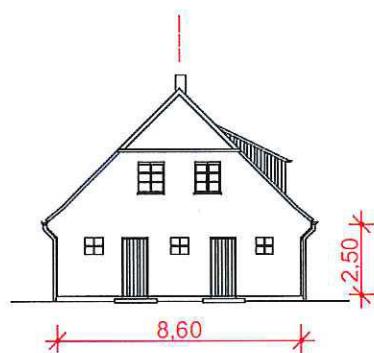
- (1) Neubauten anstelle der ursprünglichen Gebäude sind in folgenden Merkmalen den anderen Baukörpern des Ensembles anzupassen:
 - Gebäudegröße, Gebäudebreite
 - Trauf- und Firsthöhen
 - Achsensymmetrische Anlage als Doppelhaus
 - Einfacher und geschlossener Baukörper
- (2) Drempel über der EG-Decke sind unzulässig

Erläuterung



§ 4 Fassadenöffnungen

- (1) Die Fassadenöffnungen sind passend zum historischen Ensemble zu gliedern:
 - Im EG straßenseitig achsensymmetrische 4-achsige Lochfassade mit horizontalen Fensterfluchten. Stehende Fensterformate mit geraden Stürzen
 - Straßenseitige Türöffnungen sind zum Gebäuderand mit einem Mindestabstand von ca. 3,50m zu versehen.



§ 5 Fassadenoberflächen- Material und Farbe

- (1) Die Fassadenoberfläche ist am gesamten Doppel-Gebäude einheitlich und passend zum historischen Ensemble zu gestalten:
 - Einheitlicher Glattputz in perlweiß, hellelfenbein oder cremeweiß (ähnlich RAL Nr. 1013, 1015 oder 9001)
 - Sockelgeschoss (UG) als Sichtmauerwerk in ziegelroter Farbe.
 - Die Hauseingangstüren auf der östlichen Straßenseite ab Haus Nr. 17 und auf der westlichen Straßenseite ab Haus Nr. 22 sind mit einer Einfassung aus ziegelrotem Sichtmauerwerk zu versehen bzw. zu erhalten; die Einfassung muss auf der östlichen Straßenseite als Rundbogen erfolgen, auf der westlichen Straßenseite mit geradem Sturz. Glasierte und farbig beschichtete Ziegel sind unzulässig.
- (2) Kunststoff ist als Material für Fassadenoberflächen außer bei Fenstern und Türen unzulässig.



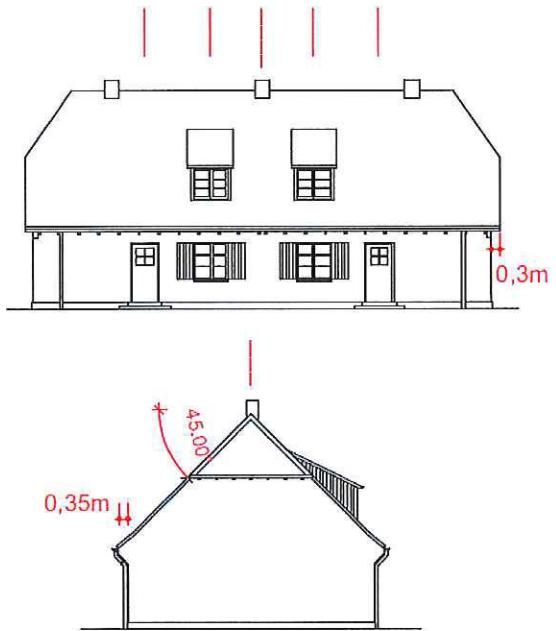
Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.3. Abschnitt 3

§ 6 Dachform

- (1) Die Dachform ist passend zum historischen Ensemble zu gestalten: Achsensymmetrisches Krüppelwalmdach, Dachneigung ca. 45°.
- (2) Dachüberstand an der Traufe von mind. 0,35m, am Ortgang von mind. 0,30m.
- (3) Die Balkenköpfe müssen an den Traufen der Längsseite und der Walmseite sichtbar bleiben und einheitlich in dunklem Farbton gebeizt oder lackiert sein.

Erläuterung



§ 7 Dachgauben

- (1) Straßenseitige Gauben sind zu erhalten und bei Neubau passend zum historischen Ensemble zu gestalten. Es sind hier maximal 2 Schleppgauben zulässig.
- (2) Zur Position von straßenseitigen Dachgauben
 - Zulässig nur in der 1. Dachgeschossebene.
 - Die Position muss mittig auf der Mittelachse der darunterliegenden Fenster liegen
 - der Abstand zur Traufe beträgt 3 Reihen Dachpfannen.
 - Anordnung achsensymmetrisch zur Gebäudemitte
- (3) Zur Dachgaubenausbildung
 - am gesamten Gebäude einheitlich als Schleppgaube
 - Gaubenhöhe und -neigung, Brüstungshöhe und Dachüberstände richten sich nach der historischen Ausführung.
 - Dacheindeckung entsprechend dem Hauptdach.
 - Die senkrechten äußeren Wandoberflächen der Gauben sind mit Holz zu verkleiden. Die Oberfläche muss holzfarben beschichtet sein.
 - Die Dachgaubenfenster müssen in ihrer Breite und Ausbildung den Erdgeschoss-Fenstern entsprechen.

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.3. Abschnitt 3

§ 8 Dachflächenfenster

(1) Zur Position von Dachfenstern

- Nur in der 1. Dachgeschossebene
- Anordnung achsensymmetrisch zur Gebäudemitte.
- Zulässig in dem Dachbereich, der seitlich durch die Position der Eingangstür und dem Ende des Hauptfirstes begrenzt ist.
- Im abgewalmten Dachteil sind Dachflächenfenster unzulässig.

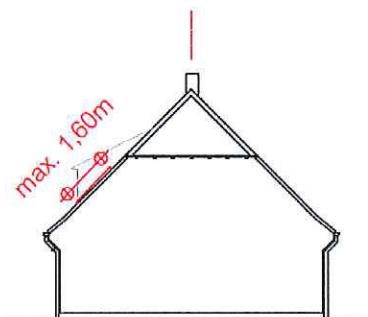
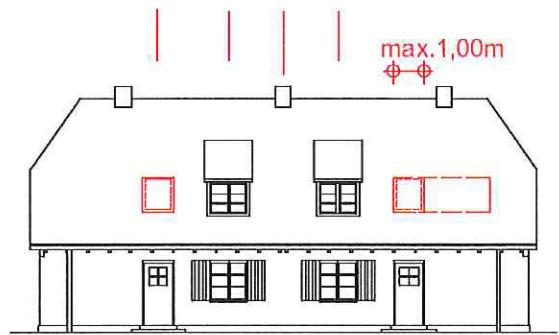
(2) Anzahl

Die zulässige Anzahl von Dachfenstern beträgt auf der Straßenseite maximal 1 pro Doppelhaushälfte.

(3) Zur Dachfensterausbildung

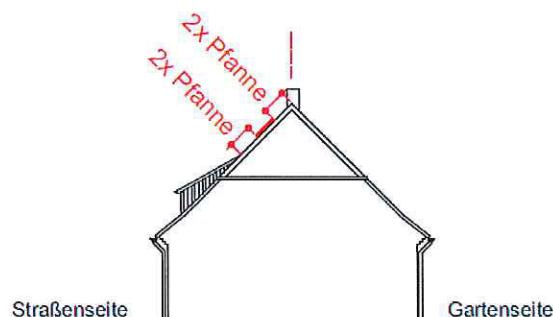
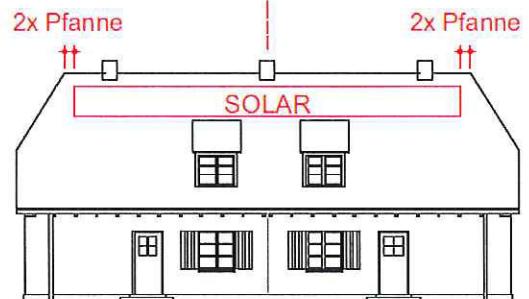
- das Außenmaß des Blendrahmens darf passend zur Größe der Dachgaube maximal $1,60\text{m} \times 1,00\text{m}$ betragen ($H \times B$).
- Die Dachflächenfenster müssen parallel zur Dachfläche liegen und dürfen dieses um maximal 0,10m überragen.
- Die Farbe der Eindeckrahmen muss rot sein passend zur Dachdeckung.

Erläuterung



§ 9 Solarthermie- und Photovoltaikanlagen

- Solaranlagen auf Dächern sind zulässig.
- Sie müssen entweder in die Dachfläche integriert werden oder mit gleicher Neigung aufliegen.
- Solaranlagen sind nur parallel zur Dachfläche, max. Aufbauhöhe 20cm (In-Dach- oder Auf-Dach-Montage) zulässig.
- Auf den straßenzugewandten Dachflächen dürfen sie nur als durchlaufendes Band unterhalb der Firstlinie angelegt werden.
- Sie müssen achsensymmetrisch zur Gebäudemitte angelegt werden.
- Ihr Abstand zum Dachfirst, zum Dachgrat, zu Gaubendächern und zu Dachflächenfenstern muss mind. 2 Reihen Dachpfannen betragen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, wenn baugestalterische Bedenken nicht bestehen.



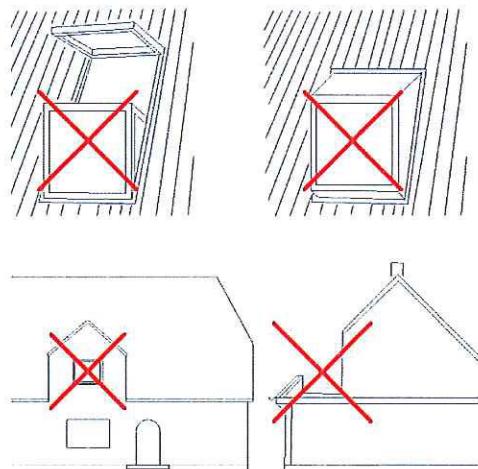
Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.3. Abschnitt 3

Erläuterung

§10 Unzulässige Dachaufbauten

- (1) Zwerchgiebel (straßenseitig)
- (2) Dachbalkone
- (3) Dachflächenfenster mit Aufkeilrahmen
- (4) Dachflächenfenster mit ausklappbarem Unterteil.



§11 Dacheindeckungen

- (1) Dacheindeckungen sind nur passend zu den restlichen Dächern im Abschnitt 3 zulässig und müssen für das jeweilige Doppelhaus einheitlich sein.
- (2) Zulässige Dachdeckungen sind ausschließlich
 - Tondachziegel und Betondachsteine
 - Rot naturfarben oder matt engobiert, nicht edelengobiert, nicht glänzend, nicht glasiert
- (3) Dachrinnen und Fallrohre sind am gesamten Gebäude einheitlich und passend zu den restlichen Dächern des Ensembles in Zink oder verzinktem, nicht beschichtetem Stahlblech auszuführen.
- (4) Schornsteinköpfe sind analog zum Fassadensockel als Sichtmauerwerk auszuführen oder grau/dunkelgrau in Zink oder verzinktem Stahlblech zu verkleiden. Schindelungen sind nicht erlaubt.

§12 Fenster, Hauseingangstüren

- (1) Allgemeine Gestaltung von Fenstern und Hauseingangstüren:
 - Am jeweiligen Gebäude einheitlich und passend zum historischen Ensemble
 - Keine metallisch glänzenden Oberflächen
 - Es wird die Verwendung von klarem Flachglas („Floatglas“) vorgeschrieben
 - Der Einsatz von verspiegelten und farbigen Fensterglas oder Fensterfolien ist unzulässig

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.3. Abschnitt 3

Erläuterung

(2) Fenster

- Fenster der Fassaden und Dachgauben sind als zweigeteiltes stehendes Format auszuführen.
- Eine Zweiteiligkeit der Fenster kann durch eine innere und äußere Teilung der Verglasung oder durch zwei Fensterflügel hergestellt werden.
- Fenstersprossen nach historischem Vorbild sind möglich, wenn sie glasteilend ausgeführt sind.
- Für Fensterprofile ist folgende Farbgebung vorgeschrieben: Reinweiß, RAL 9010

(3) Hauseingangstüren

- Material, Form und Farbe soll sich an die historischen, dunkelgrünen Holztüren anlehnen.
- Für die Farbgebung ist ein dunkler Farbton mit einem Hellbezugswert von maximal 20% vorgeschrieben.



§13 Balkone

- (1) Balkone auf den Straßen- und Giebelseiten sind unzulässig.

§14 Loggien, Veranden, Wintergärten

- (1) Loggien, Veranden und Wintergärten sind auf der straßenzugewandten Seite und auf den Giebelseiten unzulässig.

§15 Markisen, Rollläden, Fensterläden

- (1) Rollläden müssen in die Fassade integriert sein.
- (2) Markisen sind grundsätzlich unzulässig.
- (3) Fensterläden sind, soweit noch vorhanden, zu erhalten. Für die Farbgebung ist ein dunkler Farbton mit einem Hellbezugswert von maximal 20% vorgeschrieben.
- (4) Neue Fensterläden sind entsprechend zu gestalten

§16 Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden

- (1) Vordächer über den Hauseingängen müssen der Breite der Türeinfassung aus Sichtmauerwerk entsprechen. Die Tiefe darf maximal 1,00m betragen. Die Konstruktion muss aus Stahl mit einer Glaseindeckung bestehen.
- (2) Rundfunk- und Antennenanlagen
- Je Doppelhaushälfte ist nur eine Parabolantenne bzw. Satellitenempfangsanlage zulässig.

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.3. Abschnitt 3

Erläuterung

- Die Anordnung soll möglichst auf der rückwärtigen Gebäudeseite erfolgen.
- Die Befestigung an der Fassade ist unzulässig.
- Die Farbe muss in Anlehnung an die Dachfarbe rot sein.

- (3) Außentreppen und Aufzüge in die Dachgeschosse oder in das UG sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.
- (4) Anbauten dürfen nur hinter dem Haupthaus liegen, nicht über die seitlichen Fluchten hinausragen und in der Höhe die Firstlinie nicht überschreiten.

§17 Anordnung und Charakter von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports)

- (1) Der Bau von Garagen und Carports ist in den rot markierten Bereichen ausgeschlossen.
- (2) Für jede Doppelhaushälfte sind maximal 2 überdachte Stellplätze zugelassen, davon je einer als Garage und einer als Carport.
- (3) Garagen sind als Massivbau in der Oberflächengestaltung und Farbe des Hauptgebäudes, Carports als Holzkonstruktion auszuführen.
- (4) Die Gestaltung der Garagen und Carports soll möglichst für jedes Doppelhaus einheitlich sein.
- (5) Garagen- und Carportdächer, deren mittlere Traufhöhe mehr als 3,00m beträgt, müssen als Flachdach oder Pultdach ausgeführt sein.



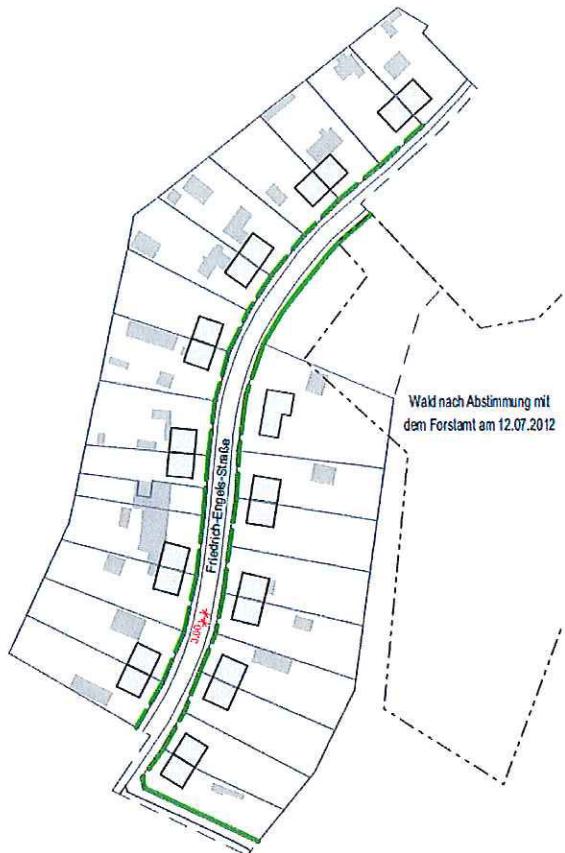
Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“
2.3. Abschnitt 3

Erläuterung

§18 Einfriedungen entlang der Straße

- (1) Die vorhandenen Liguster- und Buchenhecken entlang der Straße und zu den Eingängen sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
- (2) Die Heckenhöhe soll einheitlich 1,10m bis 1,20m betragen.
- (3) Die örtliche Situation im Bereich der notwendigen Sichtdreiecke an den Straßenkreuzungen und Ein-/ Ausfahrten ist zu berücksichtigen.
- (4) Die zulässige maximale Breite der Zufahrtsöffnungen in den Hecken zum rückwärtigen Grundstücksteil beträgt ca. 3,0m, zu den Hauseingängen ca. 1,50m.
- (5) Die zulässige maximale Breite der Heckenöffnungen zu Hauseingängen, sofern getrennt von der Grundstückszufahrt, beträgt 1,50m.
- (6) Für Hauseingänge soll analog der historischen Heckenanlage möglichst keine gesonderte Öffnung in der Hecke bestehen.
- (7) Fehlende Heckenabschnitte aus der Originalanlage sollen möglichst durch gleichartige Hecken ergänzt werden.



§19 Außenanlagen und Stellplätze

- (1) Hochbauliche Anlagen sind in den im Plan rot markierten Bereichen (s. §16) unzulässig.

§20 Parzellierungen

- (1) Die historischen Parzellenbreiten sind zu erhalten.

§21 Abstimmung bei Baumaßnahmen zwischen Eigentümern desselben Doppelhauses

- (1) Alle Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an der Außenhülle auf der Straßenseite müssen unabhängig von der zeitlichen Realisation vom veränderungswilligen Eigentümer mit dem direkten Nachbarn abgestimmt werden.

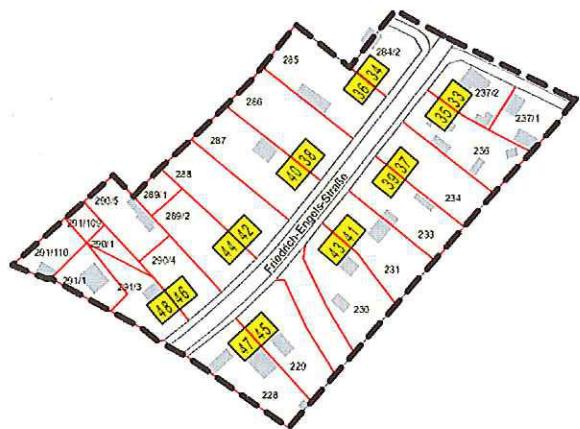
Für ein einheitliches Straßenbild ist eine aufeinander abgestimmte Außengestaltung beider Doppelhaushälften notwendig.

2.4. Abschnitt 4

Umfasst die Flurstücke Nr. 225/109, 225/110, 228-231, 233, 234, 236, 237/1, 237/2, 284/2, 285-288, 289/1, 289/2, 290/1, 290/4, 290/5, 291/1, 291/3 bis zum Fasanenweg, mit den Adressen Friedrich Engels-Straße 33 bis 48.

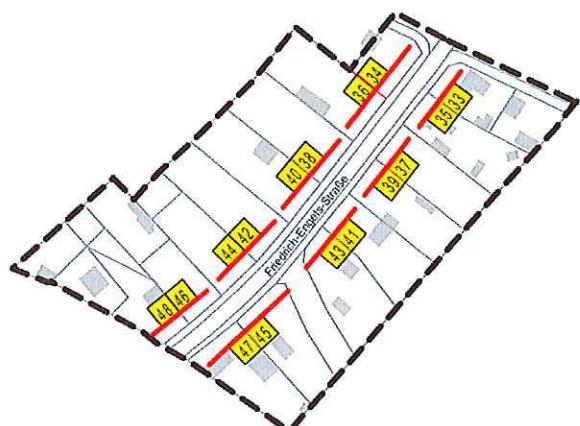
§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Angaben gelten nur für die drei von der Straßenseite aus sichtbaren Fassaden.
 - (2) Für alle Gestaltungselemente, auch für solche, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich behandelt werden, gilt am jeweiligen Gebäude der Grundsatz von Einheitlichkeit und Symmetrie.



§ 2 Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken

- (1) Die Gebäude sind mit der Hauptfirstrichtung entlang der Friedrich-Engels-Straße und der rot markierten typischen Bauflucht zu positionieren.



Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“

2.4. Abschnitt 4

§ 3 Größe, Gliederung und Gestaltung der Baukörper

- (1) Neubauten anstelle der ursprünglichen Gebäude sind in folgenden Merkmalen den anderen Baukörpern des Ensembles anzupassen:
 - Gebäudegröße, Gebäudebreite
 - Trauf- und Firsthöhen
 - Achsensymmetrische Anlage als Doppelhaus
 - Einfacher und geschlossener Baukörper
- (2) Drempel über der EG-Decke sind unzulässig

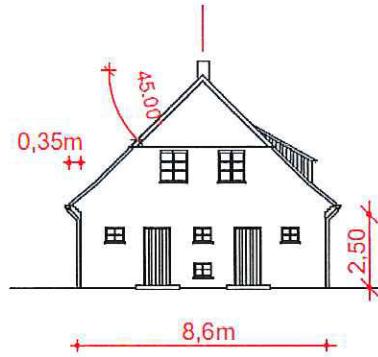
§ 4 Fassadenöffnungen

- (1) Die Fassadenöffnungen sind passend zum historischen Ensemble zu gliedern:
 - Im EG straßenseitig achsensymmetrische 4-achsige Lochfassade mit horizontalen Fensterfluchten. Stehende Fensterformate mit geraden Stürzen
 - Straßenseitige Türöffnungen sind zum Gebäuderand mit einem Mindestabstand von ca. 3,50m zu versehen.

Erläuterung



Fr.-Engels-Straße 33-48 - Straßenansicht



Fr.-Engels-Straße 33-48 - Giebelseite

§ 5 Fassadenoberflächen- Material und Farbe

- (1) Die Fassadenoberfläche ist am gesamten Doppel-Gebäude einheitlich und passend zum historischen Ensemble in rotem Sichtmauerwerk auszuführen.

- (2) Kunststoff ist als Material für Fassadenoberflächen außer bei Fenstern und Türen unzulässig.

§ 6 Dachform

- (1) Die Dachform ist passend zum historischen Ensemble zu gestalten: Achsensymmetrisches Krüppelwalmdach, Dachneigung ca. 45°.
- (2) Dachüberstand an der Traufe von mind. 0,35m, am Ortgang von mind. 0,30m.
- (3) Die Balkenköpfe müssen an den Traufen der Längsseite und der Walmseite sichtbar bleiben und einheitlich in dunklem Farbton gebeizt oder lackiert sein.

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“

2.4. Abschnitt 4

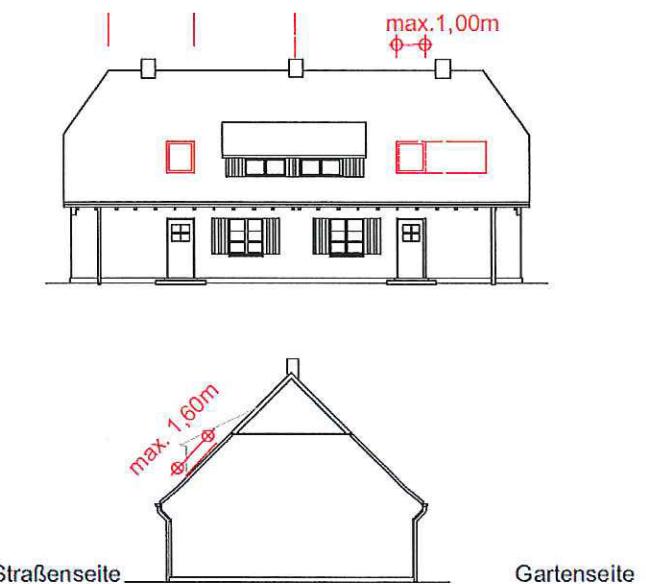
Erläuterung

§ 7 Dachgauben

- (1) Straßenseitige Gauben sind zu erhalten und bei Neubau passend zum historischen Ensemble als durchgehende Schleppgaube zu gestalten.
- (2) Zur Position von straßenseitigen Dachgauben
 - Zulässig nur in der 1. Dachgeschossebene
 - Die Position muss auf der Mittelachse der darunterliegenden Fenster liegen
 - der Abstand zur Traufe beträgt 3 Pfannenreihen
 - Anordnung achsensymmetrisch zur Gebäudemitte
- (3) Zur Dachgaubenausbildung
 - am gesamten Gebäude einheitlich als Schleppgaube
 - Gaubenhöhe, -breite, -neigung, Brüstungshöhe und Dachüberstände richten sich nach der historischen Ausführung
 - Dacheindeckung entsprechend dem Hauptdach
 - Die senkrechten äußeren Wandoberflächen der Gauben sind mit Holz zu verkleiden
 - Die Dachgaubenfenster müssen in ihrer Breite und Ausbildung den Erdgeschoss-Fenstern entsprechen.

§ 8 Dachflächenfenster

- (1) Zur Position von Dachfenstern
 - Nur in der 1. Dachgeschossebene
 - Anordnung achsensymmetrisch zur Gebäudemitte.
 - Zulässig in dem Dachbereich, der seitlich durch die Position der Eingangstür und dem Ende des Hauptfirstes begrenzt ist.
 - Im abgewalmten Dachteil sind Dachflächenfenster unzulässig.
- (2) Anzahl
Die zulässige Anzahl von Dachfenstern beträgt auf der Straßenseite maximal 1 pro Doppelhaushälfte.
- (3) Zur Dachfensterausbildung
 - das Außenmaß des Blendrahmens darf maximal 1,60m x 1,00m betragen (H x B).
 - Die Größe von Dachfenstern, die als 2. Rettungsweg dienen, richtet sich nach der zur Zeit gültigen Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.
 - Die Dachflächenfenster müssen parallel zur Dachfläche liegen und dürfen dieses um maximal 0,10m überragen.



Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“

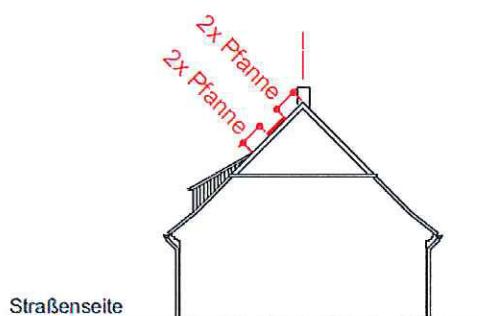
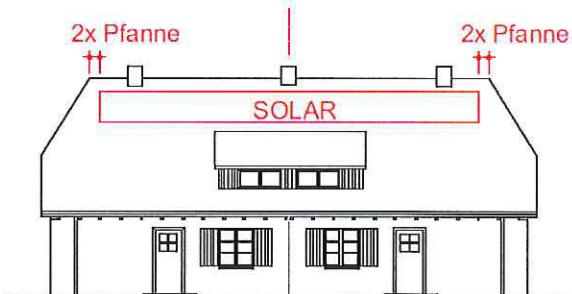
2.4. Abschnitt 4

- Die Farbe der Eindeckrahmen muss passend zur Dachdeckung rot sein.

§ 9 Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen

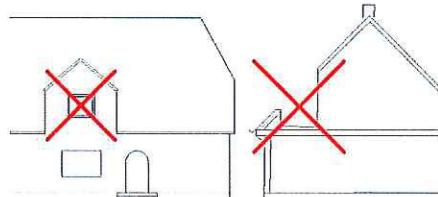
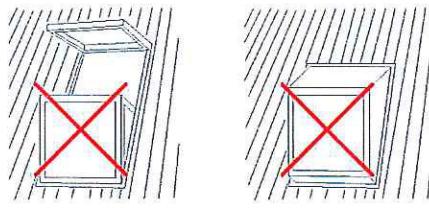
- Solaranlagen auf Dächern sind zulässig. Sie müssen entweder in die Dachfläche integriert werden oder mit gleicher Neigung auflegen.
- Solaranlagen sind nur parallel zur Dachfläche, max. Aufbauhöhe 20cm (In-Dach- oder Auf-Dach-Montage) zulässig.
- Auf den straßenzugewandten Dachflächen dürfen sie nur als durchlaufendes Band unterhalb der Firstlinie angelegt werden.
- Sie müssen achsensymmetrisch zur Gebäudemitte angelegt werden.
- Ihr Abstand zum Dachfirst, zum Dachgrad, zu Gaubendächern und zu Dachflächenfenstern muss mind. 2 Reihen Dachpfannen betragen.
- Ausnahmen können zugelassen werden, wenn baugestalterische Bedenken nicht bestehen.

Erläuterung



§10 Unzulässige Dachaufbauten

- (1) Zwerchgiebel (straßenseitig)
- (2) Dachbalkone
- (3) Dachflächenfenster mit Aufkeilrahmen
- (4) Dachflächenfenster mit ausklappbarem Unterteil.



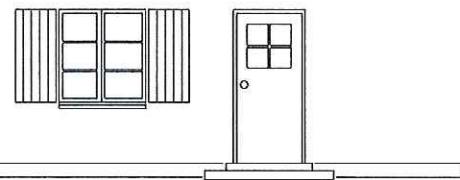
§11 Dacheindeckungen

- (1) Dacheindeckungen sind nur passend zu den restlichen Dächern im Abschnitt 4 zulässig und müssen für das jeweilige Doppelhaus einheitlich sein.
 - Zulässige Dachdeckungen sind ausschließlich Tondachziegel und Betondachsteine
 - Rot naturfarben oder matt engobiert, nicht edelengobiert, nicht glänzend, nicht glasiert
 - Dachrinnen und Fallrohre sind am gesamten Gebäude einheitlich und passend zu den restlichen Dächern des Ensembles in Zink oder verzinktem, nicht beschichtetem Stahlblech auszuführen.
 - Schornsteinköpfe sind als Sichtmauerwerk analog zum Fassadensockel auszuführen oder grau/dunkelgrau in Zink oder verzinktem

Stahlblech zu verkleiden. Schindelungen sind nicht erlaubt.

§12 Fenster, Hauseingangstüren

- (1) Allgemeine Gestaltung von Fenstern und Hauseingangstüren
- Am jeweiligen Gebäude einheitlich und passend zum historischen Ensemble
 - Keine metallisch glänzenden Oberflächen
 - Es wird die Verwendung von klarem Flachglas („Floatglas“) vorgeschrieben
 - Der Einsatz von verspiegelten und farbigen Fensterglas oder Fensterfolien ist unzulässig
- (2) Fenster
- Fenster der Fassaden und Dachgauben sind als zweigeteiltes stehendes Format auszuführen.
 - Eine Zweiteiligkeit der Fenster kann durch eine innere und äußere Teilung der Verglasung oder durch zwei Fensterflügel hergestellt werden.
 - Fenstersprossen nach historischem Vorbild sind möglich, wenn sie glasteilend ausgeführt sind.
 - Für Fensterprofile ist folgende Farbgebung vorgeschrieben: Reinweiß, RAL 9010
- (3) Hauseingangstüren
- Material, Form und Farbe soll sich an die historischen, dunkelgrünen Holztüren anlehnen.
 - Für die Farbgebung ist ein dunkler Farbton mit einem Hellbezugswert von maximal 20% vorgeschrieben.



§13 Balkone

- (1) Balkone auf den Giebelseiten sind unzulässig.

§14 Loggien, Veranden, Wintergärten

- (1) Loggien, Veranden und Winzergärten sind auf der straßenzugewandten Seite und auf den Giebelseiten unzulässig.

§15 Markisen, Rollläden, Fensterläden

- (1) Rollläden müssen in die Fassade integriert sein.
- (2) Markisen sind grundsätzlich unzulässig.
- (3) Fensterläden sind, soweit noch vorhanden, zu erhalten. Für die Farbgebung ist ein dunkler Farbton mit einem Hellbezugswert von maximal 20% vorgeschrieben.

Gestaltungssatzung

der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“

2.4. Abschnitt 4

Erläuterung

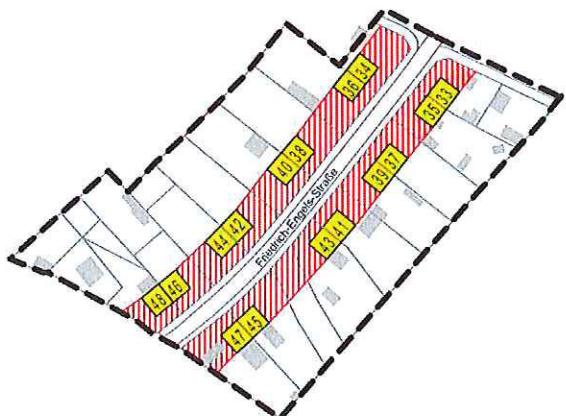
- (4) Neue Fensterläden sind entsprechend zu gestalten

§16 Sonstige bauliche Anlagen an Gebäuden

- (1) Vordächer über den Hauseingängen müssen der Breite der Türeinfassung aus Kunststein entsprechen. Die Tiefe darf maximal 1,00m betragen. Die Konstruktion muss aus Stahl mit einer Glaseindeckung bestehen.
- (2) Rundfunk- und Antennenanlagen
- Je Doppelhaushälfte ist nur eine Parabolantenne bzw. Satellitenempfangsanlage zulässig.
- Die Anordnung soll möglichst auf der rückwärtigen Gebäudeseite erfolgen.
- Die Befestigung an der Fassade ist unzulässig.
- Die Farbe muss in Anlehnung an die Dachfarbe rot sein.
- (3) Außentreppen und Aufzüge in die Dachgeschosse oder in das UG sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.
- (4) Anbauten dürfen nur hinter dem Haupthaus liegen, nicht über die seitlichen Fluchten hinausragen und in der Höhe die Firstlinie nicht überschreiten.

§17 Anordnung und Charakter von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports)

- (1) Der Bau von Garagen und Carports ist in den rot markierten Bereichen ausgeschlossen.
- (2) Für jede Doppelhaushälfte sind maximal 2 überdachte Stellplätze zugelassen, davon je einer als Garage und einer als Carport.
- (3) Garagen sind als Massivbau in der Oberflächengestaltung und Farbe des Hauptgebäudes, Carports als Holzkonstruktion auszuführen.
- (4) Die Gestaltung der Garagen und Carports soll möglichst für jedes Doppelhaus einheitlich sein.
- (5) Garagen- und Carportdächer, deren mittlere Traufhöhe mehr als 3,00m beträgt, müssen als Flachdach oder Pultdach ausgeführt sein.



Gestaltungssatzung

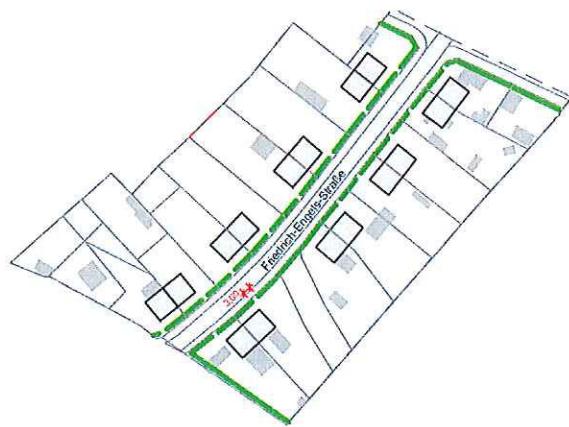
der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“

2.4. Abschnitt 4

Erläuterung

§18 Einfriedungen entlang der Straße

- (8) Die vorhandenen Liguster- und Buchenhecken entlang der Straße und zu den Eingängen sind zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
- (9) Die Heckenhöhe soll einheitlich 1,10m bis 1,20m betragen.
- (10) Die örtliche Situation im Bereich der notwendigen Sichtdreiecke an den Straßenkreuzungen und Ein-/ Ausfahrten ist zu berücksichtigen.
- (11) Die zulässige maximale Breite der Zufahrtsöffnungen in den Hecken zum rückwärtigen Grundstücksteil beträgt ca. 3,0m, zu den Hauseingängen ca. 1,50m.
- (12) Die zulässige maximale Breite der Heckenöffnungen zu Hauseingängen, sofern getrennt von der Grundstückszufahrt, beträgt 1,50m.
- (13) Für Hauseingänge soll analog der historischen Heckenanlage möglichst keine gesonderte Öffnung in der Hecke bestehen.
- (14) Fehlende Heckenabschnitte aus der Originalanlage sollen möglichst durch gleichartige Hecken ergänzt werden.



§19 Außenanlagen und Stellplätze

- (1) Hochbauliche Anlagen sind in den im Plan rot markierten Bereichen (s. §16) unzulässig.

§20 Parzellierungen

- (1) Die historischen Parzellenbreiten sind zu erhalten.

§21 Abstimmung bei Baumaßnahmen zwischen Eigentümern desselben Doppelhauses

- (1) Alle Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an der Außenhülle auf der Straßenseite müssen unabhängig von der zeitlichen Realisation vom veränderungswilligen Eigentümer mit dem direkten Nachbarn abgestimmt werden.

Für ein einheitliches Straßenbild ist eine aufeinander abgestimmte Außengestaltung beider Doppelhaushälften notwendig.

Gestaltungssatzung

Der Gemeinde Bollenhagen für das Gebiet „Siedlung Friedrich-Engels-Straße“

TEIL 2 GESTALTUNGS- VORSCHRIFTEN

2.5. Werbeanlagen/Warenautomaten

Gilt für den gesamten Bereich der Satzung

§ 1 Warenautomaten

- (1) Das Aufstellen von Warenautomaten ist unzulässig.

§ 2 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen an den Gebäuden sind gemäß LBO §53 nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nicht reflektierend oder selbstleuchtend sein.
- (2) Die Errichtung und das Aufstellen von Fahnenmasten sind unzulässig.

Gestaltungssatzung

Der Gemeinde Boltenhagen für das Gebiet „Siedlung Friedrich-Engels-Straße“

TEIL 3 SCHLUSSBESTIMMUNG

TEIL 3 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 1 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Satzung können gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der LBO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EURO geahndet werden.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Generelle Ausnahmen von den Paragraphen der Gestaltungssatzung sind nur für die Gebäude zulässig, die als Einzeldenkmal in die Denkmalliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen sind. Alle Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an diesen Gebäuden sind mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege in Schwerin abzustimmen.
- (2) In besonderen Fällen können auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeinde Ausnahmen von den Paragraphen der Gestaltungssatzung zugelassen werden, wenn durch die Abweichung von der Satzung das Gestaltungsziel der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die am 10.07.1995 bekanntgemachte Erhaltungssatzung für das Gebiet „Friedrich-Engels-Straße“ außer Kraft.

Boltenhagen, 17. AUG. 2015

Dienstsiegel

Bürgermeister



Gestaltungssatzung
der Gemeinde Bötenhagen
für das Gebiet "Siedlung Friedrich-Engels-Straße"
ANHANG: ZONIERUNG

